

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur Aufstellung der Bebauungspläne  
„Malepartusweg“ und „Pastorenkamp“  
Gemeinde Lienen

---

bearbeitet für:

Gemeinde Lienen  
- Fachbereich 60 Bauen und Planen -  
Hauptstraße 14  
49536 Lienen

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056  
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

Kooperation:  
Wildtierbiologie Anja Roy  
(Fledermäuse)

18.12.2020

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Beschreibung des Plangebiets</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Planung</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere</b>	<b>11</b>
6.1	Vögel	11
6.1.1	Methode	11
6.1.2	Ergebnisse	11
6.2	Fledermäuse	16
6.2.1	Einführung	16
6.2.2	Untersuchungsmethodik	18
6.2.3	Bewertungsmethodik	21
6.2.4	Ergebnisse	22
6.3	Reptilien	34
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>	<b>35</b>
<b>8</b>	<b>Planungshinweise</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>41</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>43</b>
	<b>Anhang</b>	<b>47</b>

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Lienen plant die Aufstellung der Bebauungspläne „Malepartusweg“ und „Pastorenkamp“ nördlich angrenzend an den Ortskern von Lienen im Bereich der geplanten Ortsumgehung. Das Plangebiet grenzt im Süden und Westen an bestehende Bebauung (im westlichen Teil ist auch bereits Bebauung vorhanden), östlich liegt ein Gewerbegebiet. Im Norden begrenzt die Bahntrasse der Teutoburger-Wald-Eisenbahn (TWE) das Gebiet.

Nördlich der geplanten Ortsumgehung sollen Gewerbeflächen ausgewiesen werden, südlich Wohnbauflächen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes als Ackerflächen und im westlichen Teil als Wohnbebauung mit Gärten und Baumbeständen war eine potenzielle Betroffenheit von Lebensraumfunktionen für Tiere anzunehmen, sodass die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich ist.

Es konnten insbesondere Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse angenommen werden, im Bereich des Bahndammes auch Eidechsen. Zu diesen Tiergruppen wurden deshalb nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV 2017) Erfassungen durchgeführt sowie das Plangebiet zudem auf potenzielle Lebensraumfunktionen auch für weitere Arten bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde von der Gemeinde Lienen mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 9,25 ha und wird überwiegend als Ackerfläche genutzt, im westlichen Teil liegen Gebäude mit dazugehörigen Gärten und Obstwiesen (s. Abb. 2 u. 3).

Das Gebiet liegt nördlich von Lienen zwischen der Ortslage und einem östlich angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiet (Abb. 1). Es wird im Norden von der Bahntrasse der Teutoburger-Wald-Eisenbahn (TWE) begrenzt. Im Westen reicht das Gebiet bis an die Holperdorper Straße.

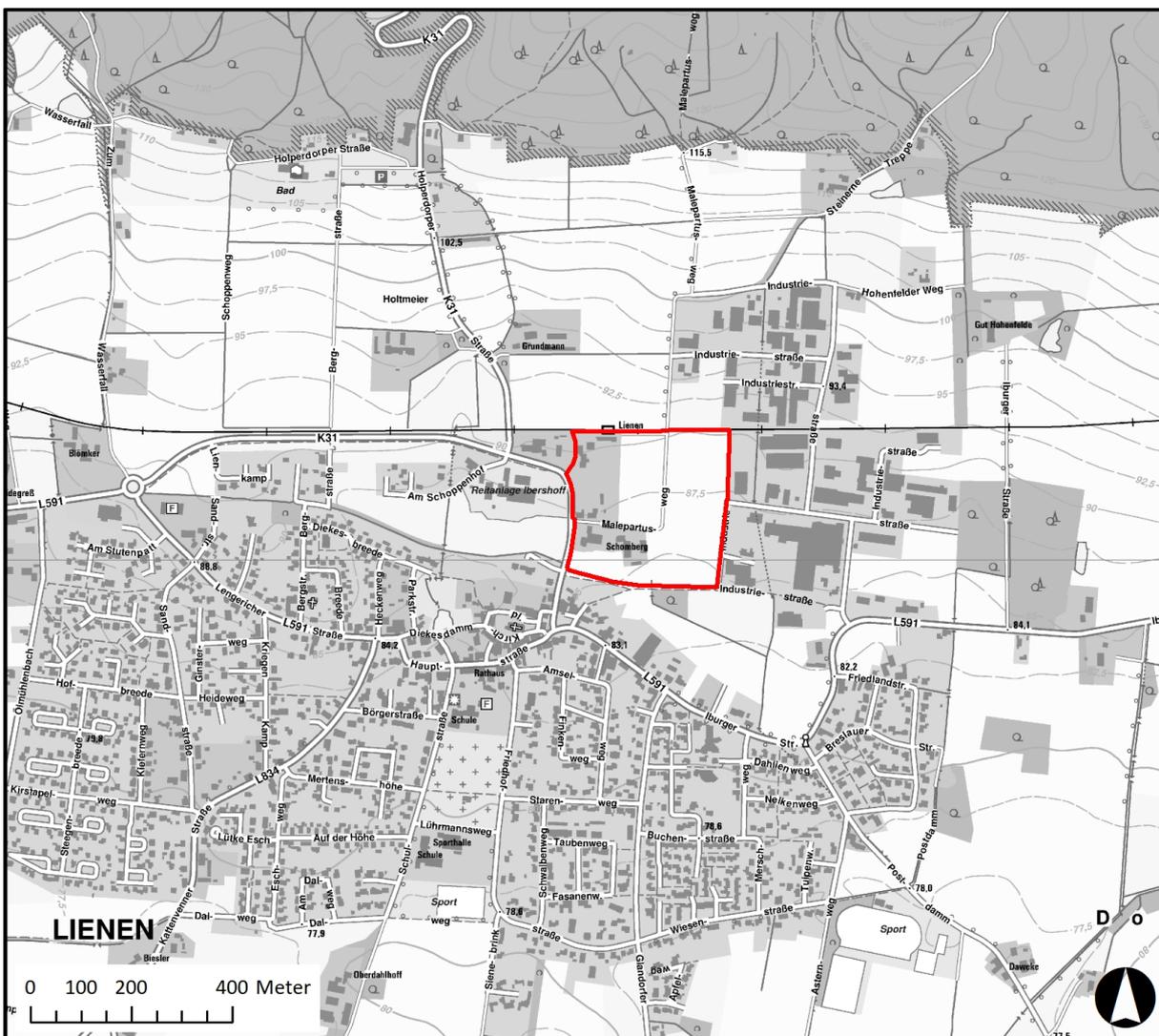
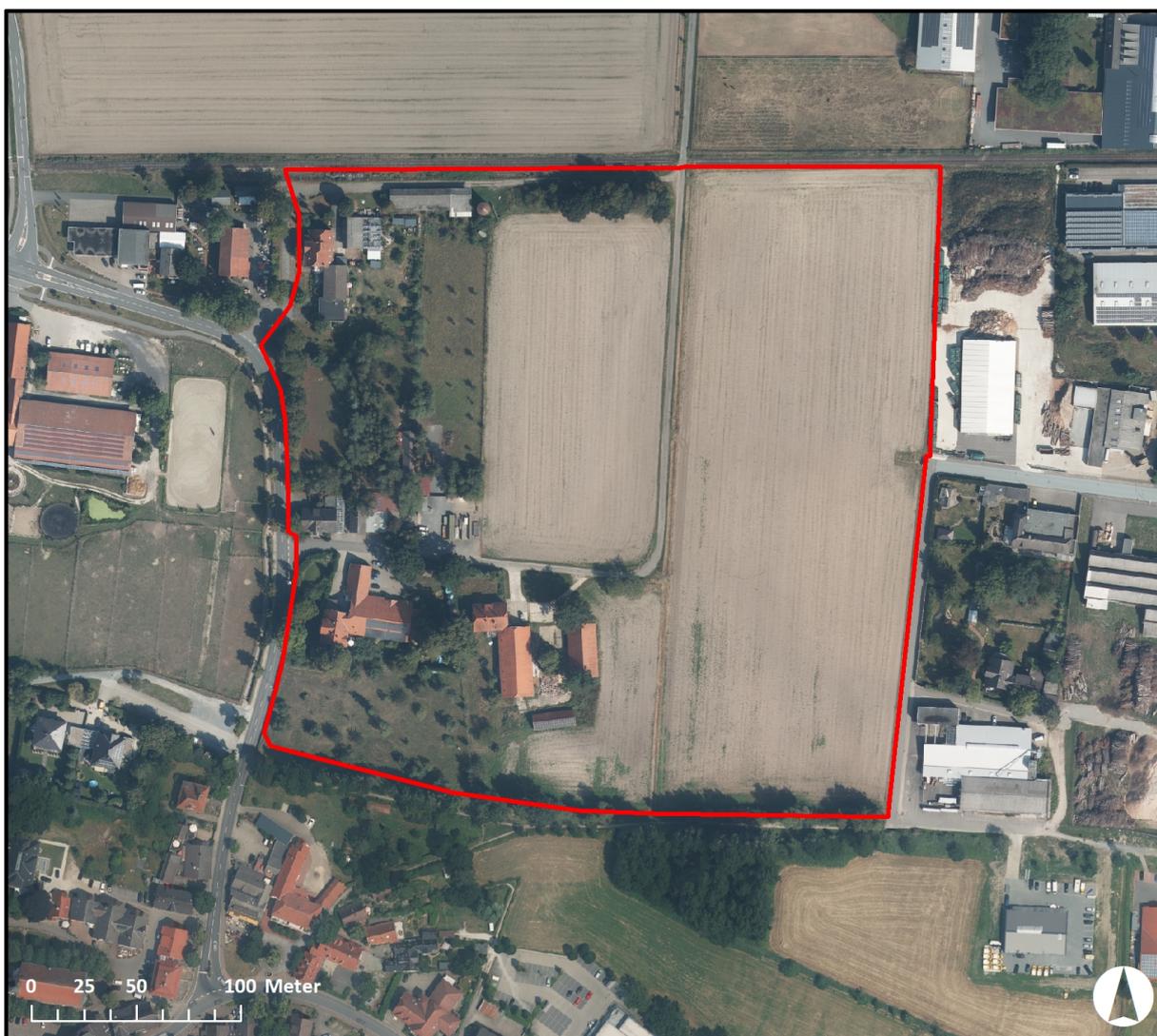


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

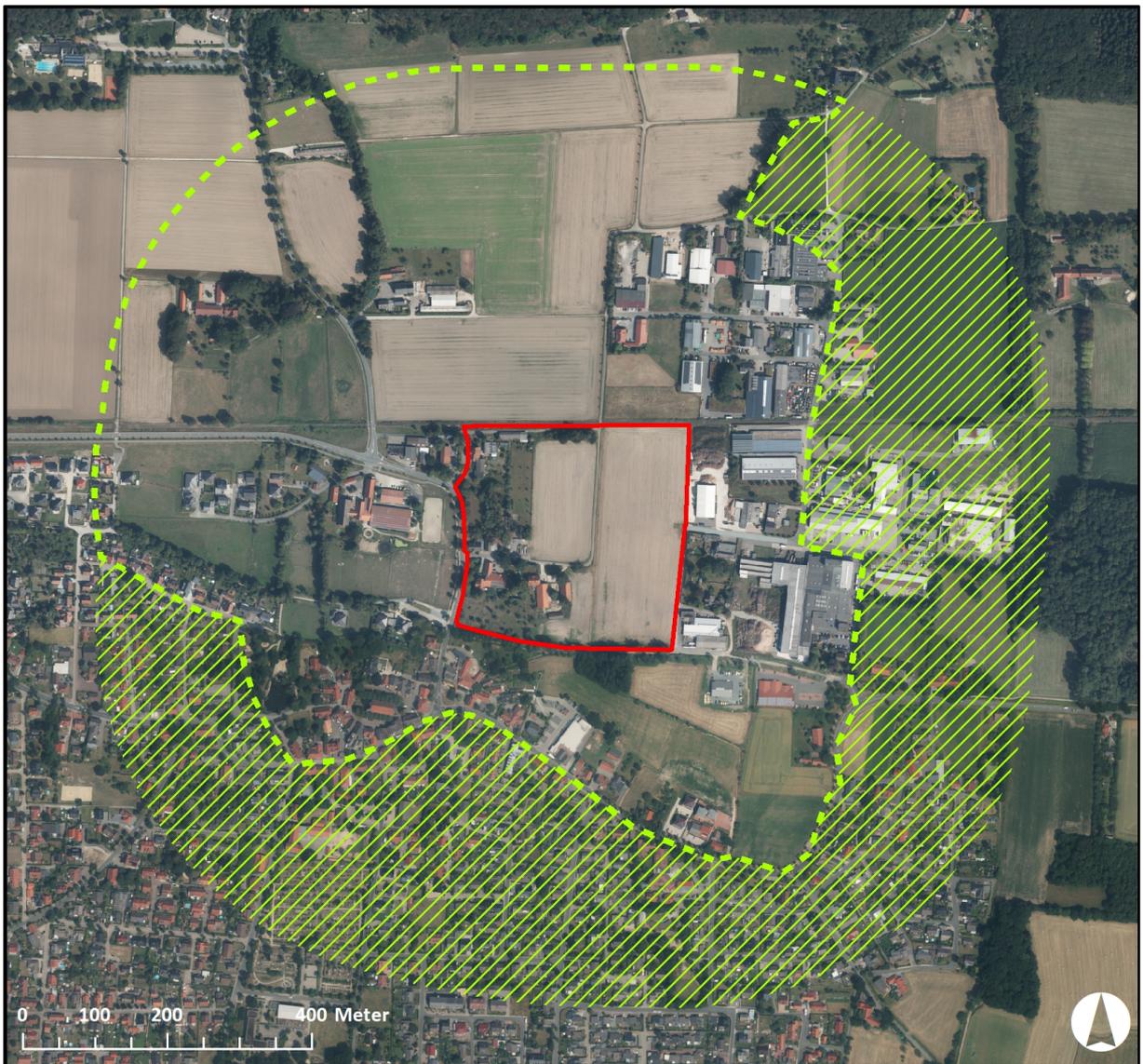
Die Ackerflächen im Plangebiet wurden im Untersuchungszeitraum als Grasacker und anschließend zum Anbau von Mais genutzt. Im westlichen Teil des Gebietes liegen eine Hofstelle sowie mehrere Wohngebäude. An die Häuser grenzen Ziergärten. In der Südwest-Ecke des Gebietes liegt eine größere Obstwiese mit altem Baumbestand und südlich angrenzend an die Gebäude des ehemaligen Bahnhofs befindet sich baumbeständenes Grünland, auf dem Damwild gehalten wird. Durch das

Plangebiet verläuft von der Holperdorfer Straße kommend der Malepartusweg. Er knickt im Gebiet ab und verläuft dann über die Bahntrasse nach Norden (Abb. 2).



**Abb. 2: Luftbild des Plangebietes** (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Norden aus großen Ackerschlägen, an die sich weiter nördlich die Waldflächen des Teutoburger Waldes anschließen. Im Osten liegt ein Industrie- und Gewerbegebiet. Im Südosten grenzen ein kleines Feldgehölz und Grünlandflächen an das Gebiet. In Richtung Südwesten liegt der Ortskern von Lienen (Abb. 3). Im Westen liegen ein Reiterhof mit Pferdekoppeln und ein Neubaugebiet. Hier verläuft auch die Ortsumgehung, an die sich nach Norden weitere Grünlandflächen anschließen. Von Norden kommend verläuft in diesem Bereich der Staubach, der in Richtung der nördlichen Grenze des Untersuchungsraumes von Baumbestand gesäumt ist.



**Abb. 3: 500-m-Umfeld um das Plangebiet, schraffierte Bereiche wurden nicht in die Untersuchungen einbezogen (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)**

## **4 Planung**

Die Gemeinde Lienen plant mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Malepartusweg“ und „Pastorenkamp“ die Ausweisung eines Wohngebietes und eines Gewerbegebietes. Das Plangebiet ist im Osten und Westen bereits von Bebauung umgeben, im westlichen Teil des Plangebietes ist auch bereits Bebauung vorhanden.

## **5 Wirkfaktoren**

Das Gebiet ist durch vorhandene Bebauung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Siedlungen und Straßen im Umfeld als Lebensraum für Tiere bereits vorbelastet. Durch die Planung sind die folgenden, weiteren Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Aufstellung der B-Pläne „Malepartusweg“ und „Pastorenkamp“ kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet und zur Entnahme von Gehölzen. Es kann durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und zudem durch die Entnahme von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln vernichtet werden.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet von Bebauung und Straßen umgeben ist, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung. Eine verstärkte nächtliche Beleuchtung der Flächen kann aber zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermäuse führen.

## 6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages waren die Tiergruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse und Reptilien (Eidechsen) zu untersuchen.

Die möglicherweise von Fällungen betroffenen Gehölze und Bäume wurden auf Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern untersucht. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen (Abb. 3). Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Anlehnung Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“, Stand 9.3.2017 festgelegt.

### 6.1 Vögel

#### 6.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie dem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juli 2020 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

13.03.2020	18:30 – 19:30 Uhr	klar	5 °C	Wind: 1
27.03.2020	06:30 – 08:00 Uhr	heiter	2-4 °C	Wind: 1-3
11.04.2020	07:05 – 08:25 Uhr	heiter	2-4 °C	Wind: 1
29.04.2020	06:55 – 07:35 Uhr	heiter	4 °C	Wind: 1-2
11.05.2020	05:30 – 06:50 Uhr	heiter	1-3 °C	Wind: 1
29.05.2020	07:00 – 09:30 Uhr	heiter	14-16 °C	Wind: 1
11.06.2020	21:45 – 23:15 Uhr	klar	18-15 °C	Wind: 0
17.06.2020	06:00 – 08:30 Uhr	heiter	14-16 °C	Wind: 1

#### 6.1.2 Ergebnisse

Bei den Erfassungen konnten im Plangebiet 23 Arten als Brutvögel festgestellt werden (Tab. 1). Diese Arten traten v. a. an den Gebäuden sowie in den Gehölzbeständen auf. Drei Arten wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet. Sie brüten im nahen Umfeld. Für den Steinkauz liegen für das Plangebiet und das Umfeld Brutzeitfeststellungen vor. Ein Brutplatz konnte nicht ermittelt werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungsrevier ist aufgrund weiterer Beobachtungen in den Vorjahren anzunehmen.

Unter den Brutvögeln sind mit dem Star und dem Bluthänfling zwei Arten der Roten Listen (Tab. 1), drei weitere Arten werden auf den Vorwarnlisten geführt: Turmfalke, Haussperling und Goldammer. Der Turmfalke ist zudem eine streng geschützte Art nach BNatSchG. Dies trifft auch für Mäusebusard und Steinkauz zu, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Bei den weiteren Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Im Umfeld der Plangebietes konnten vier weitere Arten festgestellt werden, darunter ist mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art, mit der Mehlschwalbe eine Art der Roten Liste sowie mit der Bachstelze eine weitere Art der Vorwarnliste.

Bei den anderen im Umfeld festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Siedlungsrand und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

**Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten 2020 (grau hinterlegt: planungsrelevante Arten)**

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste		§	VRL
				(Rev./BP)	NRW		
Mäusebusard	<i>Buteo buteo</i>	NG	NG			S	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	NG	V		S	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x				
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BZ/NG	1	3 S	3	S	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	1			S	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x					
Elster	<i>Pica pica</i>	x	x				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	x	x				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		x				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	x				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	NG	~9	3 S	3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	x				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	x				

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste		§	VRL
				(Rev./BP)	NRW		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	2	3	3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	x				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	x				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	~10	x	V	V		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		1	V			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	x	x				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		x				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	2	3	3		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	x		V		

Erläuterung zu Tab. 1:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 =gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Rev. = Reviere bzw. BP = Brutpaare, in Klammern = Randbrüter, x = Brutvogel (ohne Bestandsangabe), NG = Nahrungsgast, BZ = einmalige Beobachtung während der Brutzeit

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG; I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

### Beschreibung ausgewählter Arten

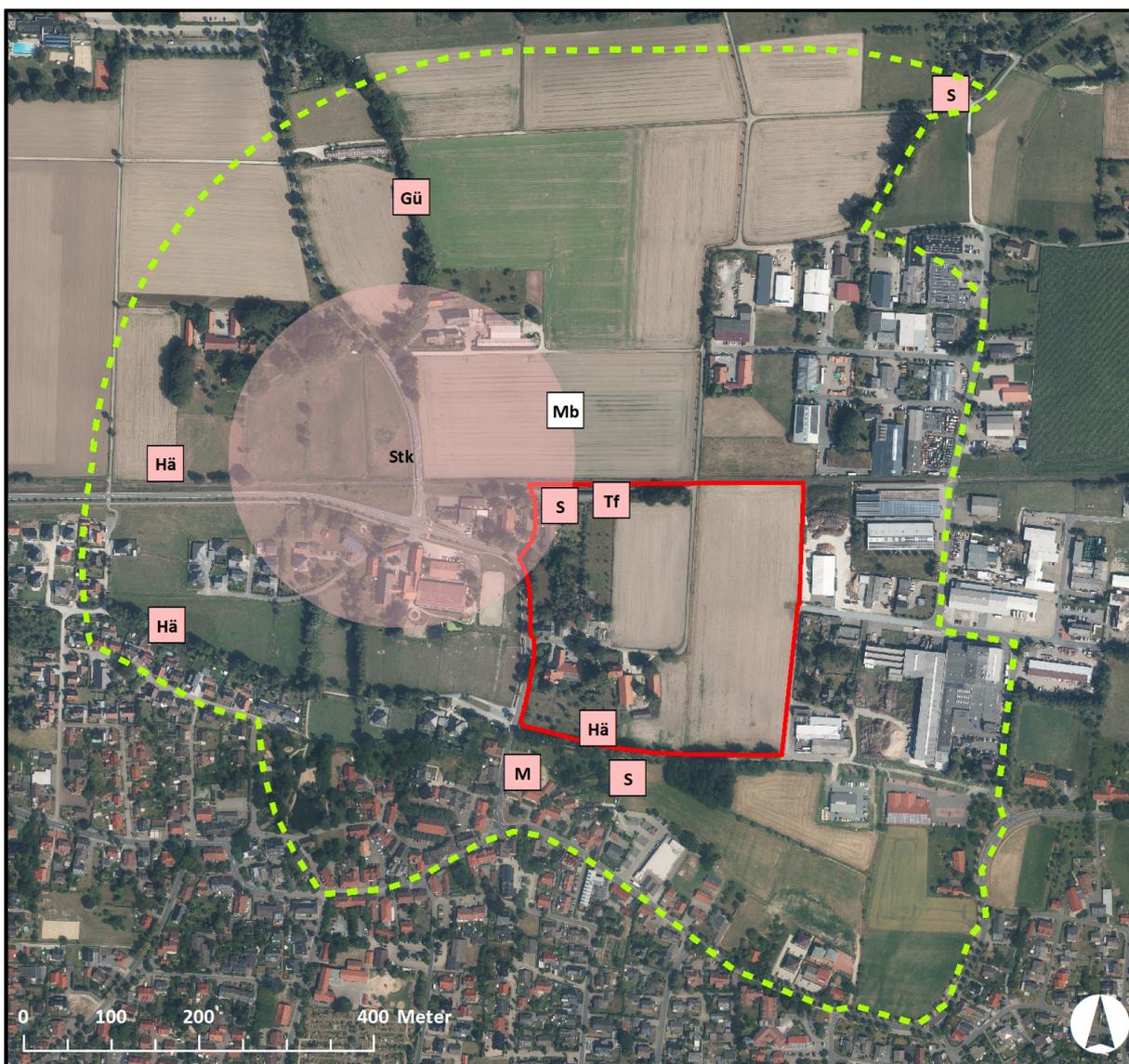
Im Folgenden werden die Vorkommen der nach MUNLV (2007) definierten planungsrelevanten Arten inklusive der Arten der Roten Listen genauer beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2016, GRÜNEBERG & SUDMANN 2013).

### Im Plangebiet brütende Arten (incl. Randbrüter) und Nahrungsgäste

#### **Mäusebussard**

Ein Mäusebussard wurde mehrfach als Nahrungsgast sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld beobachtet. Ein Horst wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, könnte aber im nahen Umfeld, z. B. am Rand des Teutoburger Waldes liegen.



**Abb. 4: Planungsrelevante Arten im 500-m-Umfeld um das Plangebiet** (Revierzentren; rot hinterlegt: Brutverdacht, weiß hinterlegt: Nahrungsgast; Mb = Mäusebussard, Tf = Turmfalke, Stk = Steinkauz (Revier), Gü = Grünspecht, M = Mehlschwalbe, S = Star, Hä = Bluthänfling; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

### Turmfalke

Turmfalken wurden mehrfach während der Erfassungen im Plangebiet und dem Umfeld jagend beobachtet. Es wurden zudem auf einem Silo am ehemaligen Bahnhof Lienen am 17.06.2020 zwei bettelnde Jungvögel beobachtet, sodass hier ein Brutverdacht besteht.

Turmfalken nutzen halboffene und offene Landschaften aller Art mit Brutmöglichkeiten in Gehölzbeständen oder im Randbereich von Wäldern, oft als Nachnutzer alter Krähennester. Im Siedlungsbereich liegen die Nistplätze überwiegend an hohen Gebäuden, Industriebauwerken, Brückenbauwerken oder Gittermasten.

Die offenen Bereiche des Plangebietes können von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden, stellen aber angesichts der Kleinflächigkeit kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

### **Star**

Zwei Brutpaare des Stars wurden ebenfalls im Bereich des alten Bahnhofs im Baumbestand und an den Gebäuden beobachtet. Die Art besiedelt höhlenreiche alte Bäume und nimmt auch gerne Nistkästen an. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt kurzrasige Grünlandflächen aufgesucht.

### **Haussperling**

Haussperlinge wurden in fast allen Gärten im Plangebiet und dem Umfeld festgestellt. Haussperlinge sind Kulturfolger und an die Nähe zum Menschen gewöhnt. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

### **Bluthänfling**

Ein Brutpaar des Bluthänflings wurde am südlichen Rand des Plangebietes festgestellt. Bluthänflinge brüten in strukturreichen Gebüschern oder jungen Nadelbeständen in der halboffenen Landschaft, dringen aber zunehmend auch in Siedlungsrandbereiche vor. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Hochstauden- und andere Säume aufgesucht. Der strukturreiche Westliche Teil des Plangebietes stellt einen passenden Lebensraum für die Art dar.

### **Goldammer**

Goldammern wurden mehrfach in den Randbereichen des Plangebietes singend angetroffen. Neben offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen, Bäumen und Saumbiotopen, gelten Ortsränder als typischer Lebensraum der Art. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

### *Im Umfeld auftretende Arten*

Die im Umfeld des Plangebietes auftretenden Arten werden durch die Planung nicht direkt betroffen. Da indirekte Auswirkungen möglich sind, werden die relevanten Arten hier ebenfalls behandelt (Tab. 1).

### **Mäusebussard**

Ein Mäusebussard wurde mehrfach als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes beobachtet (s. o.).

### **Steinkauz**

Ein Steinkauz konnte während der Erfassungstermine für die Brutvögel (trotz Einsatz einer Klangattrappe bei den Abend- und Nachtbegehungen) nicht erfasst werden. Es wurde aber während der Erfassungen der Fledermäuse ein rufender Steinkauz festgestellt (alter Bahnhof Lienen, zwei Hofstellen östlich und westlich der Holperdorper Straße). Auch aus den Vorjahren sind rufende Steinkäuze aus diesem Bereich bekannt. Ein der UNB vorliegender Brutplatz in der Obstwiese in der Südwestecke des Plangebietes konnte nicht bestätigt werden.

Die baumbestandenen Grünlandflächen im Plangebiet werden vom Steinkauz zur Nahrungssuche genutzt und könnten einen essenziellen Bestandteil eines Nahrungsreviers darstellen, da entsprechende Flächen im Untersuchungsgebiet nur in geringer Größe zur Verfügung stehen.

### **Grünspecht**

Der Grünspecht wurde nördlich des Plangebietes im Baumbestand am Staubach und auf der angrenzenden Hofstelle registriert. Grünspechte nutzen große Reviere, v. a. die Randzonen von Laub- und Mischwäldern in Kulturlandschaften, aber auch Parks, Obstwiesen und andere Habitate. Grünspechte scheuen die Nähe zu menschlichen Siedlungen nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorkommen beeinträchtigt wird.

### **Mehlschwalbe**

Neun Mehlschwalbennester wurden an einem Gebäude südlich des Plangebietes festgestellt. Die Vögel suchten vielfach den beregneten Paddock eines benachbarten Reiterhofes als Schlammplatz auf, um hier Nestbaumaterial zu sammeln. Beeinträchtigungen der Art durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.

Für die im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Arten **Star, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer** werden keine Auswirkungen erwartet.

Ein Auszug aus dem Artenkataster des Kreises Steinfurt (schriftl. Mitt. UNB Kreis Steinfurt vom 10.02.2020) stellt für das Plangebiet zudem zwei Vorkommen der Rauchschwalbe aus dem Jahr 2003 dar, die während der Erfassungen nicht bestätigt werden konnten. Dies gilt auch für weitere Vorkommen der Art im Umfeld. Ebenfalls nicht bestätigt wurden zwei Vorkommen des Feldsperlings im westlichen Umfeld des Plangebietes.

### Bewertung

Vor allem der westliche Teil des Plangebietes ist sehr strukturreich und stellt für einige Arten (Steinkauz, Turmfalke, Bluthänfling) einen bedeutenden (Teil)Lebensraum dar. Der östliche Teil des Gebietes ist dagegen strukturarm und für die vorkommenden Brutvogelarten nur von geringer Bedeutung.

## **6.2 Fledermäuse**

Die Fledermausuntersuchungen wurden von der Wildtierbiologin Anja Roy (Lienen) durchgeführt.

### **6.2.1 Einführung**

Nach der Messtischblattabfrage 3813 des LANUV vom 14.9.2020 sind seit 2000 in den betroffenen Quadranten 2 und 3 folgende Fledermausarten gemeldet:

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 + 3 im Messtischblatt 3813Bei einer**

Art		Erhaltungszustand	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (KON)	in NRW (ATL)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	U+
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	G	G

Die Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt (Datum) ergab mangels Datengrundlage keine bekannten Fledermausvorkommen. Nach den vorhandenen Lebensraumstrukturen in dem Untersuchungsgebiet und eigenen Beobachtungen kann mit dem Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Flughautfledermaus sowie den beiden Abendsegler-Arten Kleinabendsegler und Großer Abendsegler gerechnet werden.

Die Nutzung eines Lebensraumes durch Fledermäuse wechselt periodisch mit der Jahresphänologie der Fledermäuse und ist daher saisonal und artspezifisch unterschiedlich. Um die relevanten Aktivitäten der Fledermäuse im Planungsraum zur Fortpflanzungs- und Paarungszeit zu erfassen, sollten daher Untersuchungen im Zeitraum von April/Mai bis September erfolgen (s. Tab. 3 und 4).

**Tab. 3: Jahresphänologie der Fledermäuse**

Zeitraum	Aktivität
Anfang März bis Ende April	Verlassen des Winterquartiers, Wanderung, Nutzung von Zwischenquartieren
Mitte April bis Anfang Juni	Bildung der Wochenstuben
Anfang Juni bis Mitte August	Geburt und Aufzucht der Jungtiere
Mitte August bis Anfang November	Auflösung der Wochenstuben, Wanderungen, Balz, Paarung, Nutzung von Zwischenquartieren, Schwärmen an Winterquartieren
Mitte September bis Ende Dezember	Einflug in das Winterquartier, Balz, Paarung
Mitte September bis Ende März	Winterlethargie (z.T. unterbrochen), Paarung

**Tab. 4: Vereinfachte Darstellung der Lebensphänologie der Fledermäuse im Jahresverlauf**

	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
Winterlethargie												
Paarung, Balz												
Aufzucht der Jungtiere												
Bildung der Wochenstuben												
Wanderung												

## 6.2.2 Untersuchungsmethodik

### 6.2.2.1 Potenzielle Lebensstätten

Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zur Erfassung von potenziellen Lebensstätten (Baumhöhlen) erfolgte am 11.03.2020 vor der vollständigen Belaubung von Bäumen und Sträuchern. Mittels Sichtkontrolle, bei Bedarf mit Hilfe eines Fernglases, wurden alle Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse erfasst und nummeriert (Karte 1 im Anhang).

### 6.2.2.2 Detektorbegehungen

Für eine Erfassung der Fledermausfauna und deren Intensität der Raumnutzung im Untersuchungsgebiet wurde an fünf Terminen während der Phase der Wochenstubenzeit (2020) sowie an zwei Terminen während der frühherbstlichen Balzzeit (2019) das Untersuchungsgebiet jeweils bei trocken-warmer Witterung begangen (Tab. 5).

**Tab. 5: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse zur Erfassung der Fledermausfauna**

Datum	Witterung	Bemerkung
27.08.2019	30°C, schwülwarm, bedeckt, leichter Wind Ost, nachts wenig Abkühlung, klar, morgens 20°C	
03.09.2019	15°C, bedeckt, windstill, morgens 10°C	
23.04.2020	14°C, klar, leichter Wind, morgens 13°C	Maikäferflug unter Laternen Holperdorper Straße
19.05.2020	17°C, bedeckt, Wind auffrischend N, morgens 15°C, bedeckt, leichter Wind	
02.06.2020	20°C, halb bedeckt, windstill, morgens 16°C	
17.06.2020	18°C, schwül-feucht, windstill, morgens 18°C	Aufziehendes Gewitter; Regen um 0:30 und 4:00; massiver Junikäferflug
13.07.2020	15°C, windstill, klar	

Kartierungen der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung dienen sowohl der Arterfassung als auch dem Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung der Raumnutzung ist es wichtig, zwischen z.B. einer regelmäßigen Jagd oder einem schnellen Überflug über das Gebiet zu unterscheiden. Bei dem Verhören sogenannter „Final Buzz Sequenzen“ können Jagdaktivitäten ermittelt werden, zur Balzzeit geben niederfrequente Balzlaute Hinweise auf entsprechende Aktivitäten.

An allen Terminen wurde ab Sonnenuntergang eine Detektorbegehung in der ersten Nachthälfte durchgeführt. Dabei wurde kontinuierlich ein Aufnahmegerät für Echtzeitaufnahmen (batlogger, elekon) mitgeführt. Während der vier Termine zwischen April und Juni wurde zusätzlich vor Sonnenaufgang an Gebäuden und möglichen Baumquartieren nach schwärmenden Tieren gesucht. Aufgrund des auffälligen Schwärmverhaltens der meisten Fledermausarten vor dem Einflug in ihr Quartier können diese gut erfasst werden. Bei Einzelquartieren und bei der Breitflügelfledermaus ist dies nicht ausgeprägt. Im Spätsommer bzw. frühen Herbst können die zur Balz genutzten Quartiere der Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler über meist kontinuierliche Balzaktivitäten nachgewiesen werden.

Für die Beobachtung kamen ein Stereo-Detektor (Typ Petterson 230) und ein Fernglas (10 × 40) zum Einsatz. Die akustische Artbestimmung erfolgte nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen der Fledermäuse. In mehreren Fällen ermöglicht diese Methode nur eine Bestimmung bis zur Gattung, vor allem der Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*. Zudem entziehen sich einige besonders leise rufende Arten (besonders: Braunes Langohr) der Erfassung mittels Detektor durch die geringe Reichweite desselben. Gleiches gilt für Detektorbestimmungen von im Wald nahe den Baumkronen fliegenden Arten. Prinzipiell gilt für alle Arten, dass sie je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt und der Flugbewegung ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen beherrschen. Für eine genaue Artbestimmung kann daher während der Dämmerung zusätzlich eine Flugbeobachtung der Tiere im Gelände herangezogen werden, da von Flugverhalten, Aussehen und Größe in Verbindung mit der Rufanalyse bereits auf viele Arten geschlossen werden kann. Dies ist allerdings bei schnell vorüberfliegenden Tieren oder in einer dichten Habitatstruktur (Wald) häufig nicht möglich.

Zusätzlich zum Verhören der Rufe wurden daher während der Dämmerung Sichtbeobachtungen (Größe, Flugbild) bei der Bestimmung herangezogen sowie die Echtzeitaufnahmen analysiert. Auch die Raumnutzung (Jagdgebiete, Flugstraßen) kann über Sichtbeobachtungen ermittelt werden. In der Dunkelphase ist eine derartige Unterscheidung kaum möglich.

Für die Unterscheidung von Flugstraßen und Jagdgebieten wurden folgende Definitionen angewandt:

1. Flugstraße: An mindestens zwei Begehungsterminen oder unterschiedlichen Nachtzeiten Beobachtung von mindestens zwei Tieren, die zielgerichtet und ohne deutliches Jagdverhalten vorbeifliegen.
2. Jagdgebiet: Als Jagdgebiet wird jede Fläche bewertet, über der eine Fledermaus eindeutig im Jagdflug beobachtet wird.

Die Beobachtungszahlen bei Bestandsaufnahmen von Fledermäusen sind nicht als absolute Häufigkeiten anzusehen. Die Daten werden als „Beobachtungshäufigkeiten“ angegeben, da unterschiedli-

che Begehungshäufigkeit und Verweildauer pro Ort methodisch bedingt keinen direkten Rückschluß auf eine Aktivitätsdichte der Fledermäuse zulassen. Alle Fledermausbeobachtungen sind deshalb ein relatives Maß und als Mindestanzahl zu werten.

### **6.2.2.3 Stationäre Dauererfassung**

Zur kontinuierlichen Erfassung von Fledermausaktivitäten an einem Ort wurden ereignisgesteuerte Aufnahmegeräte eingesetzt. Diese aus einem Ultraschalldetektor (CIEL CDP102 R3) und einem Aufnahmegerät (MP3 Trekstor) bestehenden Horchkisten erfassen alle akustischen Ereignisse auf zwei einstellbaren Frequenzbereichen. Mit dessen Hilfe ist eine Ansprache meist auf Gattungsniveau möglich, eine genaue Artbestimmung kann nur für einzelne Arten erfolgen. Neben dem Vorteil der kontinuierlichen Erfassung der Rufaktivität über einen längeren Zeitraum haben stationäre Aufnahmegeräte den Nachteil der räumlich stark eingeschränkten Erfassung: Die Reichweite kann bis zu 100 m Entfernung bei Rufen des Großen Abendseglers betragen, aber nur wenige Meter bei leise rufenden Arten wie dem Braunen Langohr. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass leise rufende Arten der Gattung *Myotis* oder *Plecotus* generell wie bei Detektorerfassungen eher unterrepräsentiert sind.

In der vorliegenden Untersuchung wurde an zwei Standorten im Untersuchungsgebiet je ein Gerät zu allen Begehungsterminen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang aktiviert. Die Standorte sind in Abb. 5 dargestellt.



Abb. 5: Übersicht über die Standorte der Horchboxen

### 6.2.3 Bewertungsmethodik

Für eine Bewertung von Fledermausbeobachtungen können die Funktionsräume Quartier, Flugstraße und Jagdgebiet unterschieden werden.

Folgende Definitionen werden der späteren Bewertung dieser Funktionsräume zugrunde gelegt:

#### Funktionsraum hoher Bedeutung

- Quartiere aller Arten und Funktionen
- Areale mit vermuteten oder nicht genau zu lokalisierenden Quartieren
- Flugstraßen mit hoher bis sehr hoher Fledermaus-Aktivität
- Jagdhabitats, unabhängig vom Gefährdungsgrad der Arten, mit hoher bis sehr hoher Fledermaus-Aktivität

Funktionsraum mittlerer Bedeutung

- Flugstraßen mit mittlerer Fledermaus-Aktivität
- Jagdgebiete, unabhängig vom Gefährdungsgrad der Arten, mit mittlerer Fledermaus-Aktivität oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus

Funktionsraum geringer Bedeutung

- Flugstraßen mit geringer Fledermaus-Aktivität
- Jagdgebiete mit geringer Fledermaus-Aktivität

## 6.2.4 Ergebnisse

### 6.2.4.1 Potenzielle Quartiere

Die Kartierung der potenziellen Baumquartiere im Untersuchungsgebiet ergab eine Vielzahl von Bäumen mit Strukturen, die sich als Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse eignen könnten. Sie sind in Tab. 5 aufgelistet; ihre Lage im UG ist in Abb. 6 dargestellt. Abb. 7 zeigt Beispiele geeigneter Quartierstrukturen.

**Tab. 5: Potenzielle Baumhöhlenquartiere im geplanten Eingriffsgebiet; SQ=Sommerquartier, WQ = Winterquartier**

Nr.	Baumart	Struktur	Durchmesser (cm)	Ausrichtung	Eignung	Höhe (m)
1	Ahorn	Stammloch	25	NW	SQ	5
2	Ahorn	Stammloch	20	SW	SQ	5
3	Birne	Stammloch	20	S	SQ	2
4	Apfel	Stammloch	25	S	SQ	2
5	Apfel	hohler Stamm	35	alle	SQ/WQ	1-3
6	Apfel	Spechtloch, Astloch	40	W	SQ	2,5
7	Apfel	Spechtloch	30	NW	SQ/WQ	2
8	Apfel	hohler Stamm	30	W	SQ	1,5-?
9	Apfel	hohler Ast, Stamm-loch	40	O	SQ/WQ	1,5+3
10	Pappel	ausgefallter Ast	30	S	SQ	8
11	Eiche	Stammloch	30	S	SQ	10
12	Eiche	Stammloch	40	N	SQ/WQ	6
13	Walnuß	hohler Stamm	30	W	SQ/WQ	2,5-?
14	Obst ungeklärt	Spechtloch	20	SW	SQ	3,5
15	Eiche	Astlöcher, 3	20	O	SQ	6
16	Eiche	Astloch	20	W	SQ	8
17	unbestimmt	hohler Stamm	40	alle	SQ/WQ	3-8
18	Eiche	Astriß	15	NO	SQ	10
19	Eiche	Totholz		alle	SQ	
20	Apfel	hohler Stamm, Totholz	25	alle	SQ	3-4
21	Ahorn	Stammlöcher, 2	35	O	SQ/WQ	3,4
22	unbestimmt	hohler Stamm	35	S	SQ/WQ	0,5
23	Weide	Stammloch	30	O	SQ WQ	5

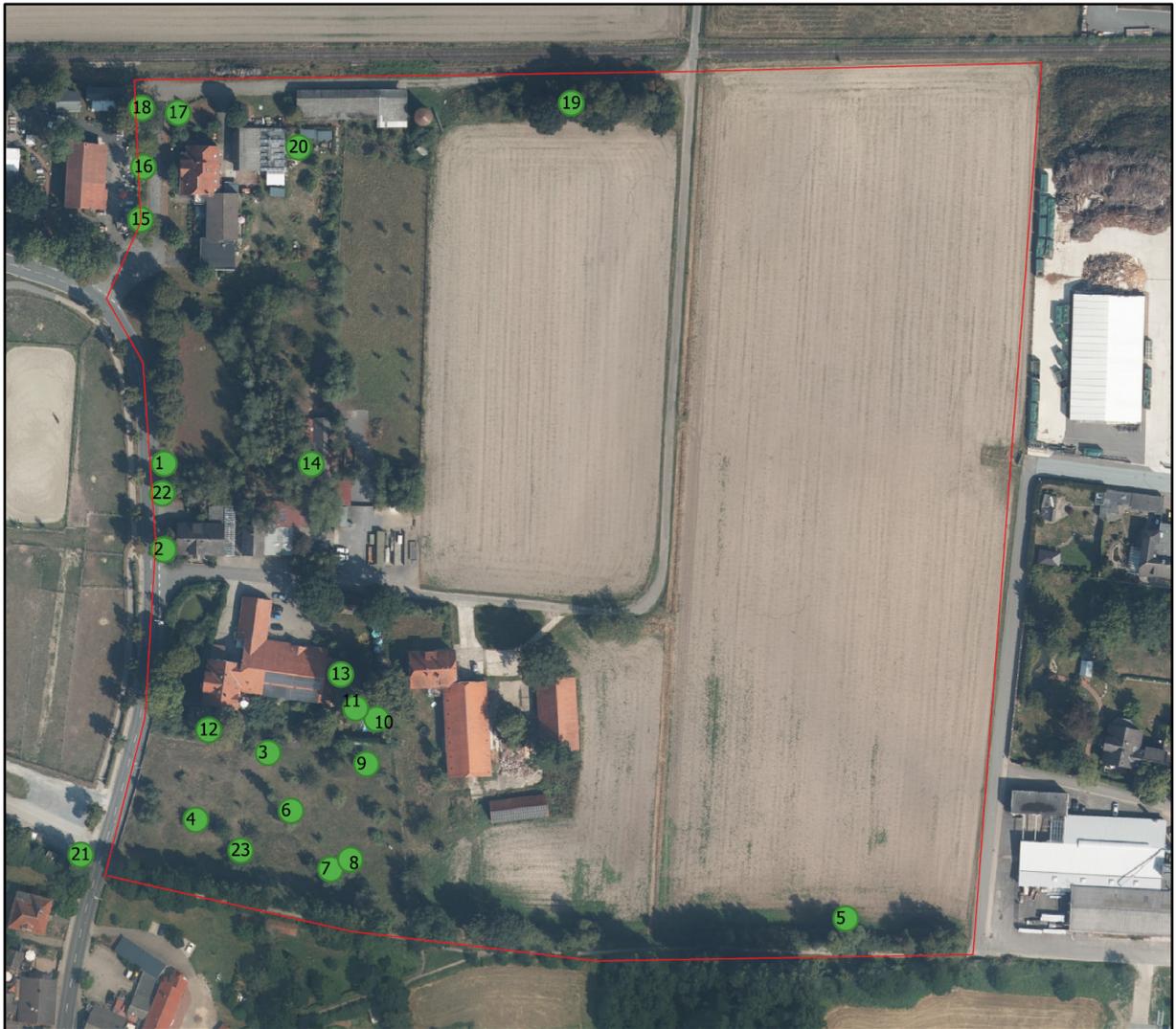


Abb. 6: Lage und Nummerierung der potenziellen Quartierbäume im Eingriffsgebiet



Abb. 7: Beispiele für potenzielle Baumhöhlenquartiere im Untersuchungsgebiet

#### 6.2.4.2 Detektorbegehungen

Artenspektrum:

Entsprechend der Ortsrandlage erwies sich das gesamte Untersuchungsgebiet mit sechs sicher nachgewiesenen Arten als durchschnittlich, da die walddtypischen Arten der Gattung *Myotis* bis auf wenige nicht näher determinierbare Einzelnachweise sowie einzelner jagender Wasserfledermäuse am Dorfteich fehlten. Erwartungsgemäß konnten die Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus regelmäßig im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Beide Arten gelten als typische Kulturfolger unter den Fledermäusen, wobei die Breitflügelfledermaus im Gegensatz zur Zwergfledermaus infolge der anhaltenden Lebensraumzerstörung in NRW stark in ihren Beständen bedroht ist und ihr Erhaltungszustand sich tendenziell verschlechtert. Die beiden Abendsegler-Arten Großer und Kleiner Abendsegler nutzten ebenfalls regelmäßig das Untersuchungsgebiet und jagten vor allem im Spätsommer intensiv in Straßenzügen mit Beleuchtung, die viele Insekten anzieht. Balzquartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Beide Arten stehen in NRW auf der Vorwarnstufe der Roten Listen. Vor allem der Kleine Abendsegler ist eine typische, waldbewohnende Art, die infolge von Quartierverlust in Baumhöhlen einen ungünstigen Erhaltungszustand in NRW aufweist. Wochenstubenkolonien aller vier Arten waren aufgrund der mangelnden Datenlage im Vorfeld der Untersuchung nicht bekannt. Eine Wochenstube der Zwergfledermaus konnte an verschiedenen Quartierstandorten nachgewiesen werden.

Die Rauhaufledermaus wurde vor allem im frühen Sommer als durchziehende Art regelmäßig, aber selten und punktuell festgestellt.

Von den weiteren festgestellten Arten und den nicht näher determinierbarer Arten der Gattungen *Myotis* und/oder *Plecotus* gelangen während des ganzen Sommers hauptsächlich punktuelle Einzelnachweise. Ausgeprägtere Jagdgebiete befanden sich im Wesentlichen am Dorfteich und im Baumbestand an der Holperdorper Straße, Hof Holtmeier.

**Tab. 6: Nachgewiesene Arten der Fledermäuse mit Angabe des gesetzlichen Schutzes und Nachweis-Art im Untersuchungsgebiet, grau unterlegte Arten: potenziell vorhanden, Arten mit Detektor nicht determinierbar.**

Art	Rote Liste		D	Gesetzlicher Schutz		Nachweis-häufigkeit	Nachweis-Art	Erhaltungszustand			
	NRW			BNatSchG	FFH			D		NRW	
	TL	BL						atlant.	kont.	atlant.	kont.
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	2	G	§§	IV	++	Detektor, visuell	U <sub>1</sub>	U <sub>1</sub>	G ↓	G ↓
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	*	*	*	§§	IV	++	Detektor, visuell	FV	FV	G	G
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	*	*	*	§§	IV	+	Detektor	G	U <sub>1</sub>	G	G
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	V	V	V	§§	IV	++	Detektor, visuell	G	U <sub>1</sub>	G	G
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	V	V	D	§§	IV	++	Detektor, visuell, Echtzeitaufnahme	U <sub>1</sub>	U <sub>1</sub>	U	U
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	G	G	V	§§	IV	+	Potential vorhanden	G	G	G	G
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	G	G	*	§§	IV	++	Detektor, visuell	G	G	G	G
Gattung Myotis im UG potenziell außer den nachgewiesenen Arten der Gattung zuzurechnen: Kleine- oder Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus				§§	IV	?	Potential vorhanden				

NRW: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LANUV) (Hrsg) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2-Tiere – LANUV Fachbericht 36.

D: Rote Liste Deutschland Meinig et al. (2009)

Rote Liste Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, \* = ungefährdet; D = Datengrundl. unzureichend. G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

BNatSch: §§ = streng geschützte Art nach BNatSchG; FFH: IV = streng zu schützende Arten;

Erhaltungszustände BfN/NRW 2015, FV/G= günstig, U/U1=ungünstig

Nachweishäufigkeiten: + = Einzelnachweise; ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren

#### 6.2.4.3 Habitatnutzung der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet

Die räumliche Verteilung der Habitatnutzung aller Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ist in Karte 1 bis 3 im Anhang dargestellt.

##### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Ihre Jagdgebiete findet die recht ortstreue Breitflügelfledermaus vorzugsweise in gehölzreichen Stadt- und Dorfrandlagen mit hohem Gründlandanteil. Sie zeichnen sich durch einen lockeren Bewuchs mit Laubbäumen aus, bevorzugt werden Streuobstwiesen, Viehweiden, Parkanlagen und Gewässerränder abgeflogen (DIETZ et al. 2007). Gerne jagt die Art auch unter Straßenlaternen und greift hier angelockte Insektenschwärme ab. Weibchen einer Wochenstube nutzen im Durchschnitt 2-10 verschiedenen Jagdgebiete in einem Umkreis von 4,5 km um das Wochenstubenquartier (DIETZ et al. 2007).

Die Breitflügelfledermaus war neben der Zwergfledermaus die dominierende Art im Untersuchungsgebiet mit bis zu sechs gleichzeitig jagenden Individuen. Eine Wochenstube dieser Art ist in Lienen sehr wahrscheinlich vorhanden, jedoch nicht bekannt. Männchenquartiere mit zeitweise 4 Individuen befinden sich in der Breede 8 und in der Hauptstraße 201 knapp außerhalb des Untersu-

chungsgebietes. Von letzterem Quartier aus flogen die Tiere auf einer Flugstraße nach Norden, kreuzten die Hauptstraße auf Höhe der Eisdiele und nutzten somit die gleiche Flugstraße in Richtung Eingriffsgebiet wie die dort ansässige Zwergfledermauswochenstubenkolonie. Intensiv genutzte Flugstraßen befanden sich am nördlichen und östlichen Rand des Eingriffsgebietes. Mit mehreren beobachteten Exemplaren gleichzeitig jagte die Art in auffällig vielen kleinen Jagdgebieten, die sie anpassungsfähig und opportunistisch je nach Beuteangebot nutzte. Wegen besonders hoher Beobachtungsdichte sind folgende Jagdgebiete hervorzuheben:

- Holperdorper Straße: hier jagten regelmäßig zur Wochenstubenzeit mehrere Exemplare unter den Straßenlaternen im baumbestandenen Bereich beim Tierarzt, rund um den alten Bahnhof/Kielhorn bis zur Kreuzung am Thieplatz. Beobachteter Anflug über Flugstraße von Osten.
- Obstbaumwiese: Zwei bis sechs Exemplare jagten mehrfach zur Aufzugs- und Einflugszeit über der Wiese, den angrenzenden Grünländern und den benachbarten Waldrandstrukturen. Anflug über Flugstraße von Süden.
- Über einem Ablageplatz für Grünabfall in Randlage des Industriegebietes intensive Jagd mehrerer Exemplare mit Anflug über Flugstraße von Süden.
- Baugebiet Diekesbreede an der Umgehungsstraße: Zeitweise intensive Jagdaktivität bis zu fünf Individuen über den (aktuell noch nicht bebauten) Grünländern und am Straßenrand.

### **Abendsegler**

Sowohl der nachfolgend beschriebene Große Abendsegler als auch der Kleine Abendsegler können, insbesondere bei der Jagd entlang von Heckenstrukturen oder bei der Balz mittels eines Detektors oftmals nicht sicher voneinander und von der Breitflügelfledermaus unterschieden werden. In den Ergebnissen der Horchboxen tauchen sie daher zusammengefasst als „nyctaloide Gruppe“ auf.

Eine regelmäßige und auffällig hohe Beobachtungsdichte beider Abendsegler-Arten wurde im Herbst und Frühsommer im Südwesten des Untersuchungsgebietes über den Straßenzügen der Breede und der Bergstraße festgestellt, was im ganzen Ort (nach eig. Beob.) mit dem Vorhandensein von stark streuenden Straßenlaternen synchronisiert ist. Wochenstubenquartiere beider Arten sind in der Umgebung nicht bekannt, scheinen jedoch angesichts des nahen FFH-Gebietes Teutoburger Wald wahrscheinlich. Weiterhin jagten beide Arten, die gerne den angelockten Insektenbestand unter Straßenlaternen abgreifen, gemeinsam mit Breitflügelfledermäusen an den mit ebenfalls stark streuenden, hohen Straßenlampen beleuchteten Bereichen der Holperdorper Straße. Balzquartiere des Kleinen oder Großen Abendseglers konnten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt werden.

#### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Große Abendsegler jagen bevorzugt im freien Luftraum opportunistisch nach allen Arten von Insekten. Jagdgebiete können mehr als 10 km von Quartieren entfernt liegen, sie werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen (DIETZ et al. 2007). Charakteristika der Jagdhabitate sind Hindernisfreiheit und eine hohe Insektendichte. Bejagt werden nahezu

alle Landschaftstypen, eine Bevorzugung von langsam fließenden oder stehenden Gewässern ist zumindest lokal deutlich. Als wesentliches Gefährdungspotential gelten die Abhängigkeit von baumhöhlenreichen Waldbeständen, insbesondere auch in Bezug auf Überwinterungen.

Gemeinsam mit einer Breitflügelfledermaus jagte diese baumbewohnende Art einmalig im Luftraum über dem südöstlichen Eingriffsbereich mit zwei Individuen sowie über den Wiesen des Pferdehofes Ibershoff. Regelmäßig konnte die Art im Jagdgebiet an der Holperdorper Straße im Streulichtbereich einer einzelnen Straßenlaterne, gemeinsam jagend mit Breitflügelfledermaus und Kleinem Abendsegler, registriert werden. Einzelne hohe Überflüge ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet konnten ebenfalls regelmäßig beobachtet werden.

#### **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus und besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub – Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich ebenso opportunistisch und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus. Jagdaktivitäten des Kleinen Abendseglers sind vornehmlich in Wäldern und an deren Randstrukturen zu beobachten, aber auch in Ortschaften, z. B. unter Straßenlaternen (DIETZ et al. 2007). Etwas regelmäßiger als der Große Abendsegler konnte der Kleine Abendsegler vor allem in den Jagdgebieten über dem Grünland beim K+K-Markt und entlang der Holperdorper Straße registriert werden. Die Art nutzte am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes diejenigen Straßenzüge, die mit stark streuenden Straßenlaternen ein konzentriertes Insektenangebot offerieren.

#### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse sind in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexibel und ausgesprochene Kulturfollower. Die Quartiere befinden sich in einem breiten Spektrum von Spaltenräumen an Wohngebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Als Jagdhabitats nutzt die Zwergfledermaus flexibel alle verfügbaren Randstrukturen. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie Straßenlaternen zum Beutefang genutzt. Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 1,6 km um das Quartier (DIETZ et al. 2007). Damit besitzt die Art einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum. Zwergfledermäuse sind auch bezüglich der Nahrungswahl sehr flexibel. Dennoch sind sie lokal von Quartierzerstörung und Pestizideinsätzen bedroht. Der zunehmende Druck auf alte, eingewachsene Gärten zur Verdichtung der Bebauung zerstört zudem siedlungsnahe Jagdgebiete.

Die Zwergfledermaus wurde an allen Terminen regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die Art nutzte im Untersuchungsgebiet typischer Weise alle vorhandenen Saumstrukturen (Hecken, Waldränder) zur Jagd. Die höchsten Beobachtungsintensitäten lagen über den in Karte 3 dargestellten Jagdgebieten. Ein Wochenstubenquartier mit ca. 30 Exemplaren befindet sich im Giebel des

Hauses Nr. 32, Amselweg. Diese Kolonie wechselte das Quartier zu einem weiteren Standort am K+K-Markt. Es bestand außerdem der Verdacht, dass die Individuen dieser Wochenstube zumindest zeitweise im Verband auch zu einem möglichen Quartier im Haus Nr. 3, Theiplatz wechseln. Weiterhin bestand der Verdacht von mehreren Einzelquartieren (s. Karte 3). Von dem Quartier im Amselweg und am K+K-Markt flogen die Tiere fast ausschließlich nach Norden Richtung Theiplatz/Untersuchungsgebiet bzw. nördlichem Dorfrand ab. Entsprechend hoch war hier auf dieser Flugroute die Beobachtungsintensität zur Ein- und Ausflugszeit sowie diejenige in den Jagdgebieten Obstbaumwiese und den Randstrukturen des Fußweges am Südrand des Eingriffsgebietes. Des Weiteren nutzen die Zwergfledermäuse im ganzen Untersuchungsgebiet die sich an Straßenlaternen sammelnden Insekten als Nahrungsquelle, letzteres besonders in der zweiten Hälfte des Sommers, sodass abseits der beleuchteten Areale kaum Tiere nachzuweisen waren. Ausnahme bildete das Jagdgebiet über dem Dorfteich.

### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Die Rauhautfledermaus ist oft an Gewässern jagend anzutreffen. Daneben bevorzugt sie reich strukturierte Waldlebensräume, an deren Randstrukturen sie ihre Beute jagt. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat kann bis zu 6,5 km betragen, Verbindungsstrecken stellen in der Regel geeignete Strukturen wie Baumreihen oder Hecken dar. Wochenstuben sind innerhalb Deutschlands weitgehend auf das nordostdeutsche Tiefland beschränkt. Sie finden sich sowohl in Baumhöhlen und -spalten als auch in holzverkleideten Gebäuden. Die Paarung findet vor allem auf den saisonalen Wanderungen statt, bevorzugt in Baumhöhlen in Gewässernähe. Die Art ist ein saisonaler Weitstrecken-Wanderer mit nachgewiesenen Überflügen bis zu 1900 km (DIETZ et al. 2007) und nutzt für ihre Wanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen vor allem größere Fließgewässer. Durch die Habitatnutzung (Wanderwege, Paarungsgebiete) spielen Auwälder beim Schutz der Rauhautfledermaus eine zentrale Rolle.

Die Rauhautfledermaus wurde besonders bei den Begehungen im Frühsommer in Einzelkontakten, verteilt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da im weiteren Jahresverlauf nur zwei Einzelbeobachtungen dieser Art gelangen, ist ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Wesentlichen dem frühsommerlichen und herbstlichen Zugeschehen zuzuordnen.

### **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Wasserfledermäuse gehören zu den teils opportunistisch über Gewässern jagenden Fledermäusen, die dazu in der Lage sind, Beuteinsekten direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Sie gelten als anpassungsfähig und kommen im weitesten Sinne in Wäldern und am Wasser vor, jagen aber auch in Wäldern oder Parks. Zwischen den Quartieren und Jagdgebieten werden traditionelle Flugrouten entlang von Leitlinien genutzt. Diese können mehrere Teil-Jagdgebiete in einem Radius von 6 bis zu 10 km um eine Wochenstube verbinden. Als Wochenstubenquartiere werden meist Baumhöhlen in gewässerbegleitenden Gehölzen, aber auch in entfernter liegenden Wäldern oder Siedlungen genutzt. Sie werden regelmäßig gewechselt, sodass im Jahresverlauf bis zu 40 verschiedenen Baum-

quartiere aufgesucht werden. Weitere Quartiere, vor allem von Männchen, kommen in Spalten von Brücken oder auch Fledermauskästen vor. Gefährdungsfaktor für diese Art ist der zunehmende Mangel an geeigneten Baumquartieren aufgrund von intensiver Forstwirtschaft (DIETZ et al. 2007).

Einzelnachweise von jagenden Exemplaren gelangen lediglich am Dorfteich. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gab es aufgrund der wenigen Registrierungen nicht. Einzelquartiere sind jedoch sehr schwer und meist nur zufällig nachweisbar und können insbesondere im Baumbestand rund um den Dorfteich nicht ausgeschlossen werden.

#### **Weitere Arten der Gattung *Myotis* und/oder *Plecotus***

Regelmäßig wurden Einzelkontakte dieser mit einem Detektor nicht weiter determinierbaren Artengruppe in den bewaldeten Bereich beim Tierarzt sowie am Fußweg (Südrand Eingriffsgebiet) und an der Holperdorper Straße im Bereich der Pferdewiesen/Hof Ibershoff festgestellt. Im übrigen Untersuchungsgebiet konnten nur vereinzelt Beobachtungen gemacht werden. Das Große Mausohr wurde trotz geeignetem Lebensraum (Obstbaumwiese) nicht nachgewiesen.

#### **6.2.4.4 Stationäre Beobachtung**

Die Ergebnisse der stationären Aufnahmen sind in Tab. 7 dargestellt.

Entsprechend den Detektorbeobachtungen war die Anzahl registrierter Rufe der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* am höchsten aller registrierten Arten. Mit nur zwei Nächten mit mehr als 100 Aufnahmesequenzen war die registrierte Aktivität jedoch wechselhaft und lag insgesamt in einem mittleren (Standort 1) bis niedrigen (Standort 2) Bereich. Sie beruhte zum überwiegenden Teil auf der Aktivität der aus dem Quartier ausfliegenden Zwergfledermäuse und der darauf folgenden quartiernahen Jagd.

Die Breitflügelfledermaus war die zweithäufigste registrierte Art mit einem Schwerpunkt im Juni zur Zeit der Jungenaufzucht. Rechnet man die Registrierungen der „Nyctaloiden Gruppe“ dazu, die die Breitflügelfledermaus und die Abendsegler umfasst, ist die Summe der Aufnahmen an Standort 2 ähnlich wie die der Zwergfledermaus, liegt hier insgesamt in einem niedrigen Bereich. Am Standort 1 war die aufgezeichnete Aktivität dieser Artengruppe deutlich höher und lag in einem mittleren Bereich. Aufzeichnungen der Rauhautfledermaus sowie Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* waren selten, entsprechend den Detektorbeobachtungen.

**Tab. 7: Anzahl der stationär aufgenommen Rufsequenzen je Art bzw. Artengruppe je Nacht**

*Nyctalus* ssp (nicht näher determinierbarer „Abendsegler“), *Eptesicus serotinus* = Breitflügelfledermaus, „Nyctaloide“ = nicht näher determinierbare Arten der Gruppe *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*; *Myotis/Plecotus* = nicht näher determinierbare Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, *Pipistrellus* ssp = nicht näher determinierbare Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus).

**Standort 1 Obstbaumwiese**

Datum	<i>Nyctalus</i> ssp	<i>Eptesicus serotinus</i>	„Nyctaloide“	<i>Myotis/Plecotus</i>	<i>Pipistrellus</i> ssp	Summe
27.08.19	22	4	3	9	80	118
03.09.19	19	7	0	10	115	151
23.04.20	10	13	8	0	53	84
19.05.20	14	7	4	0	23	48
03.06.20	36	35	5	3	50	129
17.06.20	34	72	6	0	78	190
13.07.20	45	25	5	1	143	219
<b>Summe</b>	<b>180</b>	<b>163</b>	<b>31</b>	<b>23</b>	<b>542</b>	<b>939</b>

**Standort 2 Dammwildgehege**

Datum	<i>Nyctalus</i> ssp	<i>Eptesicus serotinus</i>	„Nyctaloide“	<i>Myotis/Plecotus</i>	<i>Pipistrellus</i> ssp	Summe
27.08.19	28	0	6	15	48	97
03.09.19	3	0	2	1	16	22
23.04.20	34	0	5	1	44	84
19.05.20	12	0	1	1	35	49
03.06.20	24	1	5	1	22	53
17.06.20	30	29	0	0	24	83
13.07.20	31	9	22	0	31	93
<b>Summe</b>	<b>162</b>	<b>39</b>	<b>41</b>	<b>19</b>	<b>220</b>	<b>481</b>

**6.2.4.5 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse**

Neben den siedlungstypischen Jägern Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzten beide Abendseglerarten regelmäßig die Strukturen des Untersuchungsgebietes zur Jagd in unterschiedlicher Intensität. Die vier Arten griffen dabei gerne die von stark streuenden Straßenlaternen angezogenen Insekten aus benachbarten Wald- und Wiesenflächen ab (Beispiel: einzelne Lampe Einfahrt Holperdorper Straße 28, Straßenzug Bergstraße). Dies ist insofern negativ zu bewerten, als dass 1. an derartigen Lichtquellen ein hoher Anteil von Insekten durch die Hitzeeinwirkung zu Tode kommt und als Nahrungsquelle für Fledermäuse nicht mehr zur Verfügung steht. 2. sind grundsätzlich alle Fledermausarten lichtempfindlich: Insbesondere den Arten der Gattungen *Myotis/Plecotus* wird durch derartige Lichtquellen das Nahrungsangebot aus benachbarten, lichtarmen Jagdgebieten durch die Anlockwirkung des Lichtes entzogen (VOIGT 2018). Entsprechend selten waren Nachweise von Arten dieser Gruppe im Untersuchungsgebiet.

Im Südwesten des Eingriffsgebietes (Obstbaumwiese) befindet sich ein Jagdgebiet mit hoher Bedeutung, das sowohl von der stark bedrohten Breitflügelfledermaus als auch von der Zwergfledermaus und den Abendseglern genutzt wird. Von der Zwergfledermaus konnte am Südrand des Untersuchungsgebietes eine Wochenstubenkolonie mit 2-3 Standorten identifiziert werden, deren bevorzugte, quartiernahe Jagdgebiete zum Großteil innerhalb des Eingriffsbereiches lagen. An mehreren Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes bestand zusätzlich der Verdacht auf Einzelquartiere dieser Art.

Auffallend verstreut lagen die bevorzugten Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus, die sehr opportunistisch das jeweils aktuelle Insektenangebot zu nutzen vermag (z.B. Junikäfer-Schlupf und Flug unter Straßenlaternen). Im Umfeld des Untersuchungsgebietes konnten mehrere Männchenquartiere mit bis zu 4 Individuen identifiziert werden, jedoch keine Wochenstube. Bevorzugte und stark frequentierte Flugstraßen der Art querten die Obstbaumwiese bzw. führten an den Rändern des Eingriffsgebietes im Osten und Norden entlang.

Die beiden Abendseglerarten nutzten neben typischen Jagden im freien Luftraum gemeinsam mit der Breitflügelfledermaus auch strukturnahe Jagdgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Eingriffsgebiet sind davon der östliche Bereich des Damwildgeheges und die Obstbaumwiese betroffen.

Aus denen im Kapitel Bewertungsmethodik aufgeführten Kriterien lassen sich für das Untersuchungsgebiet Funktionsräume in ihrer Bedeutung für Fledermäuse ermitteln, die aus Abbildung 6 ersichtlich sind. Insbesondere zeichnen sich folgende identifizierte Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten durch eine hohe Bedeutung aus:

- Quartiere der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus sowie Quartierverdachte
- Jagdgebiete:
  1. Obstbaumwiese mit angrenzendem Grünland Ibershoff und Holperdorper Straße bis Bahnhof sowie Randstrukturen entlang Fußweg
  2. Grünabfalllagerung Malepartusweg
  3. Holperdorper Straßenlaterne Ecke Tierarztpraxis
  4. verbleibende Grünlandflächen des Baugebietes Diekesbreite
  5. Dorfteich
- Flugrouten
  1. östlicher und nördlicher Rand des Eingriffsgebietes

#### **6.2.4.6 Konfliktanalyse**

Allgemeines: Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind nach der gesetzlichen Grundlage alle als planungsrelevant anzusehen und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des allgemeinen, drastischen Rückgangs des Insektenaufkommens um 70 % in der Landschaft (SORG et al. 2013) ist davon auszugehen, dass die Nahrungsverfügbarkeit aktuell über-

all für Fledermauspopulationen ein limitierender Faktor ist. In der Folge dürften alle Populationen einem starken Konkurrenzdruck inter- als auch intraspezifisch unterliegen. Besonders leidtragend sind dadurch die hochspezialisierten, wenig konkurrenzstarken Arten. Für alle Arten gilt in der Folge, dass grundsätzlich bei einer Zerstörung von Nahrungshabitaten nicht in andere ausgewichen werden kann. Insbesondere Feuchtlebensräume und Gewässer weisen eine vergleichsweise hohe Insektenproduktion und damit Nahrungsverfügbarkeit auf, im Gegensatz zu einer geringen Nahrungsverfügbarkeit in städtischen und landwirtschaftlich geprägten Gegenden.

Alle Fledermausarten gelten grundsätzlich als lichtempfindlich (VOIGT et al. 2018). Die eher opportunistisch jagenden Arten können die von Beleuchtung angezogenen Insekten jedoch nutzen und sie z.B. unter Straßenlaternen abgreifen. Denjenigen Arten mit einer ausgeprägteren Meidung von Licht wird jedoch in ihren Jagdgebieten die Nahrungsgrundlage zusätzlich durch eine Beleuchtung entzogen, was nicht durch ein einfaches Ausweichen in andere Habitate kompensiert werden kann.

Durch die geplante Bebauung mit einer nach sich ziehenden nächtlichen Beleuchtung werden aus oben genannten Gründen folgende Betroffenheiten ausgelöst:

- Südlich des geplanten Eingriffsgebietes wurde eine Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus an 2-3 verschiedenen Quartierstandorten identifiziert. Die Zahl der ausfliegenden Tiere am Amselweg betrug ca. 30, die Zahl des gesamten Wochenstubenverbandes könnte höher liegen. Da die Tiere von beiden Quartieren aus hauptsächlich nach Norden abflogen, muss unter Berücksichtigung der Kenntnis um weitere Zwergfledermauswochenstuben in östlicher und westlicher Dorflage davon ausgegangen werden, dass diese Kolonie vorwiegend im Bereich zwischen Ortsrand und Teutoburger Wald ihre Jagdgebiete in einem Radius um die Kolonie von ca. 1,5 km aufsucht (DIETZ et al. 2007). Zur Bewertung eines Verlustes von Jagdgebieten im Eingriffsgebiet wird betrachtet, wieviel Jagdpotential innerhalb des Aktionsradius in den vergangenen 5 Jahren bereits verloren wurde und in Zukunft verloren gehen wird (UHL et al. 2019). Grundlage dieser Einschätzung ist die Tatsache des allgemeinen Insektenrückganges, insbesondere infolge intensiver Landwirtschaft (s.o.). Zwergfledermäuse sind wie alle Fledermausarten auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen. Vor dem Hintergrund des a) intensiven Einsatzes von Herbiziden und Insektiziden auf Ackerland, b) des Insektentodes an nächtlichen Beleuchtungsanlagen und c) des allgemein verbreiteten, arten- und strukturarmen Charakters privater Gärten kann davon ausgegangen werden, dass dieses Insektenangebot lediglich an extensiv bewirtschafteten Grünländern, alten Eichenbeständen und Gewässern zu finden ist, was in der vorliegenden Untersuchung durch die Beobachtungen aktiver Fledermäuse grundsätzlich bestätigt wird. Auf Grundlage dieser Annahme befindet sich aktuell innerhalb des Aktionsradius der Wochenstube ein Teil des Teutoburger Waldes (Randstrukturen an den Waldwegen als potenzielle Jagdgebiete) mit ca. 70 ha. Hinzu kommen 22 ha extensiv genutzte Grünländer, welche potenziell eine nennenswerte Insektenproduktion als Nahrungsangebot für Fledermäuse gewährleisten. Der direkte Verlust von rund 0,8 ha bedeutender, quartiernaher Jagdgebietsflächen (Obstbaumwiese; zusätzlich 0,3 ha nach Osten verlaufende Heckenstruktur; rot markiert, s. Karte 4) macht danach

ca. 0,9 % aus. Weitere rechtskräftige Bebauungspläne (42, 17, 53)<sup>1</sup> im Einzugsgebiet der betroffenen Kolonie sehen ohne erfolgte Fledermausuntersuchungen keinen Ausgleich der bereits verlorenen und der noch zu verlierenden Grünlandflächen von insgesamt ca. 8 ha vor, was eine Anhebung des prozentualen Verlustes der bedeutenden Jagdgebiete von 0,8 auf mindestens 1 % bewirkt. Die summatorische Betrachtung dieser Jagdgebietsverluste unter zusätzlicher Berücksichtigung

1. der forcierten Verdichtung der Bebauung innerhalb des Aktionsradius der Wochenstubenkolonie, welcher bevorzugt alte, strukturreiche Gärten betrifft,
2. der Entwertung des bedeutenden Jagdgebietes am Dorfteich durch Fällen fast aller ufernaher Bäume,

lässt nicht mit Sicherheit ausschließen, dass es sich bei den betroffenen Jagdgebieten im geplanten Eingriffsgebiet um essenzielle, quartiernahe Jagdgebiete handelt, deren Verlust zu einer Aufgabe der Wochenstubenkolonie führen könnte.

- Des Weiteren muss angenommen werden, dass das extensiv beweidete Grünland innerhalb des Eingriffsgebietes (Obstbaumwiese, Damwildgehege) eine wichtige Insektenquelle für alle Fledermausarten darstellt. Es speist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit seinem Insektenaufkommen (beobachteter Schlupf von Junikäfern) das angrenzende, hochwertige Jagdgebiet an der Holperdorper Straße: Durch veraltete Straßenlaternen werden hier einerseits Insekten in ihrer Biomasse dezimiert, andererseits aus der Umgebung abgezogen, was die Attraktivität dieses Straßenzuges für mehrere jagende Fledermausarten ausmacht. Eine Bebauung dieser Flächen zöge eine indirekte Wertminderung der angrenzenden, bedeutenden Jagdgebiete an der Holperdorper Straße nach sich.
- Von der Planung sind quartiernahe Jagdgebiete mittlerer Bedeutung (Randstrukturen im zentralen Eingriffsgebiet sowie Damwildgehege) betroffen. Sowohl für die Breitflügelfledermaus als auch für die Zwergfledermaus und alle anderen, potenziell vorkommenden Arten der Gattung *Myotis* oder *Plecotus* wird der Verlust dieser Jagdgebiete aufgrund der geringen Größe im Vergleich zum Gesamt-Aktionsraum keinen essenziellen Verlust für die jeweiligen Populationen darstellen. Ihr Verlust ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.
- Die ermittelten, bedeutenden Flugrouten in dem geplanten Eingriffsgebietes werden durch eine Gebäude-Bebauung voraussichtlich durch Lichteinwirkung gestört. Da jedoch beide betroffenen Arten als relativ flexibel und anpassungsfähig gelten, werden sie voraussichtlich diese Flugrouten in angrenzendes Gelände verschieben können oder entlang der bereits bestehenden, beleuchteten Straße beibehalten.
- Alle potenziellen Baumquartiere im geplanten Eingriffsbereich und in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet sind durch Lichteinwirkung betroffen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse können hier Einzelquartiere von baumbewohnenden Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.
- Potenzielle Baumquartiere von Einzeltieren sind durch direkten Verlust betroffen. Ein Vorkommen einer Wochenstube ist aufgrund der geringen Anzahl an Kontakten mit Arten der Gattung

---

<sup>1</sup><https://gis.kreis-steinfurt.de/Geodatenatlas/resources/apps/Planung/index.html?lang=de>

*Myotis*, *Barbastellus* oder *Plecotus* auszuschließen, ebenso das Vorkommen von Balz- oder Paarungsquartieren. Für die anderen baumbewohnenden Arten, die potenziell und/oder tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommen ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auszugehen, da sie nur sporadisch mit Einzeltieren im Untersuchungsgebiet nachweisbar waren. Durch eine Fällung der betroffenen Bäume mit Quartierpotential kann die Gefahr der Tötung einzelner Individuen der baumbewohnenden Arten bzw. die Gefahr einer Störung oder Zerstörung von Einzelquartieren nicht ausgeschlossen werden.

- Aus oben genannten Gründen insbesondere in Hinblick auf a) generelle Nahrungsverknappung b) Wochenstube unbekannter Größe c) summierter Jagdgebietsverlust in Ortsrandlage durch bereits erfolgte bzw. geplante weitere Bebauungen ist eine Jagdgebietszerstörung für die stark bedrohte Breitflügelfledermaus zu vermeiden oder auszugleichen.

Ein Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Eingriffsgebietes unterlagen einer nur sehr geringen Nutzung durch Fledermäuse in Form von Überflügen in einer Höhe ohne Bezug zur Struktur. Eine Betroffenheit dieser Flächen kann daher nicht festgestellt werden.

### 6.3 Reptilien

Auf Vorkommen von Reptilien wurde bei allen Erfassungen im Untersuchungsgebiet geachtet. Speziell für Eidechsen wurden im Mai/Juni und August/September jeweils drei Erfassungen bei günstigen Witterungsbedingungen entlang des Bahndammes an der nördlichen Grenze des Plangebietes durchgeführt. Bahndämme mit grobem Gleisschotter und den angrenzenden Gehölzstrukturen gelten als besonders geeignete Lebensräume für Eidechsen.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

29.05.2020	09:50 – 10:30 Uhr	heiter	19-21 °C	Wind: 1
03.06.2020	08:50 – 09:20 Uhr	heiter bis leicht bewölkt	20 °C	Wind: 0-1
17.06.2020	08:30 – 09:30 Uhr	heiter bis leicht bewölkt	19-20 °C	Wind: 0
27.08.2020	09:30 – 10:15 Uhr	heiter, schwül-warm	19-21 °C	Wind: 1
10.09.2020	10:00 – 10:45 Uhr	heiter	17-18 °C	Wind: 0-1
15.09.2020	09:00 – 09:45 Uhr	heiter	18-20 °C	Wind: 0

Dabei wurde der Bahndamm sehr langsam so begangen, dass kein Schatten auf die zu untersuchenden Flächen fiel. Alle Bereiche wurden sorgfältig mit dem Auge und einem Fernglas abgesucht. Auch angrenzende Strukturen (z. B. Offenbodenbereiche, Holzhaufen) wurden in die Untersuchung einbezogen.

Es konnten bei keiner der sechs Begehungen Eidechsen im untersuchten Bereich festgestellt werden. Aufgrund der hohen Untersuchungsdichte ist somit davon auszugehen, dass in diesem Bereich (bislang) keine Eidechsen vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

#### Vögel

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Durch diese Maßnahmen kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

#### Fledermäuse:

Potenziell ja.

Da eine Nutzung der potenziellen Baumhöhlen als Einzelquartiere für baumbewohnende Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, können ruhende Fledermäuse durch das Fällen der betreffenden Bäume verletzt oder getötet werden.

Um eine Beeinträchtigung der Fledermäuse durch die Baumfällung zu vermeiden, ist dies ausschließlich im Zeitraum der Winterruhe der Fledermäuse zwischen dem 1. November und 15. Februar durchzuführen. Sofern außerhalb dieser Zeit Bäume beseitigt werden müssen, sind die Bäume vorher eingehend auf Vorkommen von Höhlen, möglichen Quartieren, Tagesverstecken oder Hangplätzen und die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu untersuchen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

#### Vögel

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

#### Fledermäuse:

Nein.

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden besonders geschützte Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es wird kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintreten.

### Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

#### Vögel

Potenziell ja.

Es wurde ein Revier des Steinkauz festgestellt, zu dem auch Nahrungsflächen im Plangebiet gehören (Damwildgehege, Obstwiese). Wenn diese Strukturen überplant werden, sind für den Steinkauz CEF-Maßnahmen erforderlich (Nahrungsflächen in Form von beweidetem Extensivgrünland oder Streuobstwiese). Dies gilt auch für den Bluthänfling, der ebenfalls auf die Obstwiese sowie die Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des Plangebietes angewiesen ist. Bei einer Überplanung des Bereiches sind für diese Art ebenfalls CEF Maßnahmen erforderlich, die sich mit den Maßnahmen für den Steinkauz kombinieren lassen. Diese Maßnahme ist auch geeignet, um für die festgestellten Brutpaare des Stars Nahrungsflächen zu schaffen.

In dem Silo am ehemaligen Bahnhof wird ein Brutplatz des Turmfalken vermutet. Falls hier ein Abbruch geplant ist, ist das Silo genauer zu untersuchen. Wenn sich der Verdacht auf eine Turmfalken-

brut bestätigt, ist vor dem Abbruch ein entsprechender Ersatz durch Aufhängen von drei geeigneten Nistkästen in störungsarmen Bereichen im Umfeld zu schaffen<sup>2</sup>.

Es wurden zudem Höhlenbäume im Plangebiet festgestellt. Wenn eine Entnahme dieser Gehölze notwendig ist, sind die Höhlen durch geeignete Nistkästen, die an Bäumen im Umfeld angebracht werden, zu ersetzen (z. B. für den Star). Alle weiteren, häufigeren Arten, die das Gebiet als Brutstätte nutzen, legen ihre Nester überwiegend jedes Jahr neu an.

#### Fledermäuse:

Potenziell ja.

1. Durch die geplante Bebauung werden potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Fledermausarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da eine Nutzung potenzieller Quartiere durch Einzeltiere nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Da Einzeltiere von baumbewohnenden Arten in der Regel deutlich flexibler in ihrer Quartierwahl sind als Wochenstuben und diesen daher ein größeres Quartierangebot zur Verfügung steht, kann davon ausgegangen werden, dass den im Untersuchungsgebiet vorkommenden, potenziell betroffenen, baumbewohnenden Arten im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichquartiere zur Verfügung stehen. Eine Zerstörung von potenziellen Einzelquartieren hat daher voraussichtlich keinen Einfluss auf den Fortbestand der jeweiligen Population. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es werden keine Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

2. Durch die geplante Bebauung wird ein bedeutendes, quartiernahes Jagdgebiet der Zwergfledermaus zerstört. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich um ein essenzielles Jagdgebiet handelt, dessen Verlust eine Aufgabe des Quartieres nach sich ziehen könnte. Dieser Verstoß gegen den Lebensstättenchutz kann nur mit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Obstbaumwiese) vermieden werden: In mindestens gleicher Größe ist eine extensiv beweidete Obstbaumwiese neu anzulegen (auf vormals Ackerland) im Einzugsbereich der Wochenstubenkolonie (nördlicher Dorfrand bis Teutoburger Wald, max. Entfernung ca. 1 km). Darüber hinaus ist die Heckenstruktur am Fußweg (südlicher Rand des Eingriffsgebietes) als weiteres, möglicherweise essenzielles Jagdgebiet auf ganzer Länge und Breite von mindestens 5 m beidseitig des Fußweges zu erhalten bzw. Lücken in der Hecke mit standortgerechten Gehölzen zu schließen (Schutz vor Lichteinwirkung).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

---

<sup>2</sup> s. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

## 8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

### Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt der Heckenstrukturen am nördlichen sowie am südlichen Rand des Plangebietes
- Um eine Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Baumfällung zu vermeiden, sind diese ausschließlich im Zeitraum der Winterruhe der Fledermäuse zwischen dem 1. November und dem 15. Februar durchzuführen. Sofern außerhalb dieser Zeit Bäume beseitigt werden müssen, sind die Bäume vorher eingehend auf Vorkommen von Höhlen, möglichen Quartieren, Tagesverstecken oder Hangplätzen und die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu untersuchen. Die Baufeldeinrichtung ist auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken.
- Wenn Bäume mit Höhlen entnommen werden müssen, sind die Höhlen durch je drei geeignete Nistkästen (z. B. für Meisen, Feldsperlinge oder Stare) an geeigneten Bäumen im Umfeld zu ersetzen.

Wenn durch die Planung Gehölze entfernt werden, ist dafür - unabhängig von den artenschutzrechtlichen Aspekten - ein geeigneter Ersatz zu schaffen.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### Bei Überplanung der Streuobstwiese und des Damwildgeheges:

- Neuanlage einer extensiv beweideten Streuobstwiese in mindestens der gleichen Größe im Einzugsbereich der Wochenstubenkolonie der **Zwergfledermaus** (nördlicher Dorfrand bis Teutoburger Wald, maximale Entfernung ca. 1 km).  
Diese Maßnahme dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme für den Verlust von Nahrungsflächen des **Steinkauzes**, des **Bluthänflings** sowie der **Stare** und ist mit dem Aufhängen einer Niströhre für den Steinkauz im Bereich der Maßnahmenfläche zu kombinieren.

#### Bei Abbruch des Silos am ehemaligen Bahnhof

- Aufhängen von drei geeigneten Nistkästen für den Turmfalken in störungsarmen Bereichen im Umfeld

### Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter können im Plangebiet künstliche Nisthilfen angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Feldsperling).

Mit Bezug auf die Eingriffsregelung (§15 BNatSchG) sind alle Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten möglichst gering zu halten. Dies bedeutet vor allem eine Vermeidung oder Ausgleich der Jagdgebietsverluste insbesondere der gefährdeten Breitflügel-fledermaus, deren summierte Jagdgebietszerstörung am nördlichen Dorfrand im Rahmen der Bebauungspläne 17, 42, 53 bisher unberücksichtigt blieben.

- Als Ersatz für den Verlust eines Jagdgebietes mit mittlerer Bedeutung (Damwildgehege) sollte im Falle einer Überplanung ein mindestens 5 m breiter, extensiv genutzter Blühstreifen entlang einer vorhandenen Saumstruktur (Waldrand, Hecke) in mindestens gleicher Größe wie der zu erwartende Jagdgebietsverlust (0,5 ha) angelegt werden. Alternativ dazu kann eine Ackerfläche in extensiv beweidetes Grünland umgewandelt werden.

Für eine Reduzierung der Folgen des geplanten Eingriffes sind grundsätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Förderung von Gründächern und blütenreichen Grünflächen
- Minimierung der Beleuchtung
  - a) durch niedrige, nur senkrecht nach unten abstrahlende Straßenleuchten,
  - b) durch Einsatz von fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln (VOIGT et al. 2018),
  - d) durch Verzicht auf nächtliche Bestrahlung von Gebäuden und deren Verkehrsflächen in den ersten beiden Stunden nach Sonnenuntergang,
  - e) Dimmung und Anpassung der Beleuchtung an menschliche Aktivitäten.

#### **Naturschutzfachliche Hinweise**

- Durch die geplante Trassenführung der Umgehungsstraße wird eine bedeutende Flugroute der Breitflügelfledermaus gekreuzt. Hier besteht voraussichtlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auslöst.
- In Dorflage befindet sich eine Reihe von Straßenzügen mit veralteten, kugelförmigen Straßenlaternen, die sehr starkes Streulicht abgeben und daher überproportional zum Tod von

Insekten beitragen. Diese sollten genauso wie die veralteten Straßenlaternen an der Holperdorper Straße, insbesondere diejenige im Bereich Nr. 28, sobald als möglich gegen fledermausfreundliche Beleuchtung ausgetauscht werden.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lienen plant die Aufstellung der Bebauungspläne „Malepartusweg“ und „Pastorenkamp“ am nördlichen Ortsrand von Lienen. Das Plangebiet stellt sich derzeit im östlichen Teil als großflächige Ackerschläge dar, der westliche Teil ist z. T. bereits bebaut. Südlich und westlich grenzt das Plangebiet an vorhandene Bebauung, östlich liegt ein Gewerbegebiet.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien im Plangebiet und dem Umfeld untersucht.

### Brutvögel

Bei den Erfassungen konnten im Plangebiet 23 Arten als Brutvögel festgestellt werden. Diese Arten traten v. a. an den Gebäuden sowie in den Gehölzbeständen auf. Drei Arten wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet. Sie brüten im nahen Umfeld. Für den Steinkauz ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungsrevier anzunehmen.

Unter den Brutvögeln sind mit dem Star und dem Bluthänfling zwei Arten der Roten Listen, drei weitere Arten werden auf den Vorwarnlisten geführt: Turmfalke, Haussperling und Goldammer. Der Turmfalke ist zudem eine streng geschützte Art nach BNatSchG. Dies trifft auch für die Nahrungsgäste Mäusebussard und Steinkauz zu.

Im Umfeld der Plangebietes konnten vier weitere Arten festgestellt werden, darunter ist mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art, mit der Mehlschwalbe eine Art der Roten Liste sowie mit der Bachstelze eine weitere Art der Vorwarnliste.

### Fledermäuse

Entsprechend der Ortsrandlage erwies sich das gesamte Untersuchungsgebiet mit sechs sicher nachgewiesenen Arten als durchschnittlich, da die walddtypischen Arten der Gattung *Myotis* fehlten. Neben den siedlungstypischen Jägern Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzten beide Abendseglerarten regelmäßig die Strukturen des Untersuchungsgebietes zur Jagd in unterschiedlicher Intensität.

Im Südwesten des Eingriffsgebietes (Obstbaumwiese) befindet sich ein Jagdgebiet mit hoher Bedeutung, das sowohl von der stark bedrohten Breitflügelfledermaus als auch von der Zwergfledermaus und den Abendseglern genutzt wird. Von der Zwergfledermaus konnte am Südrand des Untersuchungsgebietes eine Wochenstubenkolonie mit 2-3 Standorten identifiziert werden, deren bevorzugte, quartiernahe Jagdgebiete zum Großteil innerhalb des Eingriffsbereiches lagen.

Es werden für das UG Funktionsräume unterschiedlicher Bedeutung beschrieben und in Karten dargestellt. Über eine Konfliktanalyse werden notwendige Vermeidungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben.

### Reptilien (insbes. Eidechsen)

Der Bahndamm an der nördlichen Plangebietsgrenze wurde im Rahmen von sechs Begehungen intensiv auf Vorkommen von Eidechsen untersucht. Es konnten allerdings kein Nachweis erbracht werden.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Heckenstrukturen am nördlichen sowie am südlichen Rand des Plangebietes zu erhalten. Zudem ist die Baufeldeinrichtung auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken und eine Entnahme von Gehölzen nur zwischen dem 1. November und dem 15. Februar durchzuführen (um auch Fledermäuse nicht zu gefährden). Wenn Bäume mit Höhlen entfernt werden, sind die Höhlen durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Im Falle einer Überplanung der Streuobstwiese und des Damwildgeheges sowie des Silos am Bahnhof werden CEF-Maßnahmen für Zwergfledermaus, Steinkauz, Bluthänfling und Turmfalke erforderlich.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. CEF-Maßnahmen) nicht vor.

Es werden Empfehlungen und naturschutzfachliche Hinweise zur Gestaltung des Plangebietes und insbesondere zu einer Fledermaus und Insekten schonenden Beleuchtung gegeben.

## 10 Literatur

- AHLÉN, I. (1990b): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature: Kasette.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Inventaires & biodiversité series; Biotope – Muséum national d'histoire naturelle.
- BFN (2015): Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. Nationaler Bericht 2015 gemäß FFH-Richtlinie.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.
- DIETZ, C., HELVERSEN V., O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Franckh-Kosmos-Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart.
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas. Erweiterte Sonderausgabe aus: Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 28.06.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LUTZ, K. & P. HERMANN (2004): Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (6): 190-191.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Stand Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.III-4-615.17.03.09).
- MKULV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg: 469 – 475.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Erkennen und Bestimmen. Quelle & Meyer, Wiebelsheim.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 350782080.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. 212 S.
- SORG, M., SCHWAND, H. STENMANS, W. & A. MÜLLER (2013): Ermittlung der Biomassen flugaktiver Insekten im Naturschutzgebiet Orbroicher Bruch mit Malaise Fallen in den Jahren 1989 und 2013. Mitt. Entomologischer Verein Krefeld, Vol. 1, pp 1-5
- UHL, R., RUNGE, H. & M. LAU (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht F+E-Vorhaben, BFN-Skript 534.
- VOIGT, C.C. et al. (2018): Guidelines for considerations of bats in lighting projects. EUROBATS 8, Bonn.
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz 81: 63-71
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, [http://www.bauen-tiere.ch/index\\_impr.htm](http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm)

Internetquellen:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38123>.

Abfrage vom 9.9.2020.

<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>. Abfrage vom 9.9.2020.

Osnabrück/Belm, 18.12.2020

*F. Schmidt*

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

## Anhang

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung
- „Art-für-Art-Protokolle“
  - Turmfalke
  - Steinkauz
  - Star
  - Bluthänfling
  - Zwergfledermaus
  - diverse Arten der Gattung *Myotis* und/oder *Plecotus*
- Karten
  - Karte 1: Habitatnutzung der nyctaloiden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
  - Karte 2: Habitatnutzung der Artengruppen *Myotis* und *Plecotus* im Untersuchungsgebiet
  - Karte 3: Habitatnutzung der pipistrellen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
  - Karte 4: Bedeutung der Funktionsräume aller Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungspläne "Malepartusweg" und "Pastorenkamp"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Lienen
Antragstellung (Datum):	
s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden: ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Mäusebussard (NG), Ringeltaube, Grünspecht (NG), Buntspecht, Elster, Dohle, Blaumeise, Kohlmeise, Mehlschwalbe (NG), Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Buchfink, Grünling, Goldammer	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

**Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Turmfalke (Falco tinnunculus)		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland Nordrhein-Westfalen	<b>Messtischblatt</b> 3813
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es besteht ein Brutverdacht an einem Silo an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Im Falle eines Abbruchs des Silos geht voraussichtlich ein Brutplatz der Art verloren.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Im Falle eines Abbruchs des Silos sind drei geeigneten Nistkästen für den Turmfalken in störungsarmen Bereichen im Umfeld aufzuhängen.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population der Art auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3 S"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3813"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es wurde ein Revier der Art nordwestlich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Es liegt baumbestandenes Grünland (Obstwiese, Damwildgehege) im Plangebiet, das als essenzielles Nahrungshabitat für die Art angesehen wird. (im Zusammenhang mit der lokalen Population wird das Vorkommen der atlantischen Region zugeordnet)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Im Falle einer Überplanung des o.g. Grünlandes werden CEF-Maßnahmen für den Steinkauz notwendig: Neuanlage einer extensiv beweideten Streuobstwiese in mindestens der gleichen Größe wie die überplanten Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang (nördlicher Dorfrand bis Teutoburger Wald, maximale Entfernung ca. 1 km). Aufhängen einer Niströhre für den Steinkauz im Bereich der Maßnahmenfläche.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population der Art auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Star (Sturnus vulgaris)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3813"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Es wurden zwei Brutpaare des Stars im Bereich des ehemaligen Bahnhofs festgestellt. Bei einer Entnahme der alten Bäume in diesem Bereich oder eines Abbruchs der Gebäude, gehen voraussichtlich Brutplätze der Art verloren."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Im Falle einer Überplanung der Brutplätze sind pro Brutpaar drei artgerechte Nistkästen im Umfeld an Bäumen oder Gebäuden anzubringen."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population der Art auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen; ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Bluthänfling (Carduelis cannabina)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3813"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Es wurde ein Brutpaar an der südlichen Grenze des Plangebietes festgestellt. Bei einer Überplanung der Obstwiese im Südwesten des Plangebietes ist mit einer Aufgabe des Brutplatzes zu rechnen."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Im Falle einer Überplanung der Streuobstwiese ist in mindestens der gleichen Größe eine neue Obstwiese anzulegen (s. Maßnahmenbeschreibung Steinkauz)."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist nicht von negativen Auswirkungen der Planung auf die lokale Population der Art auszugehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

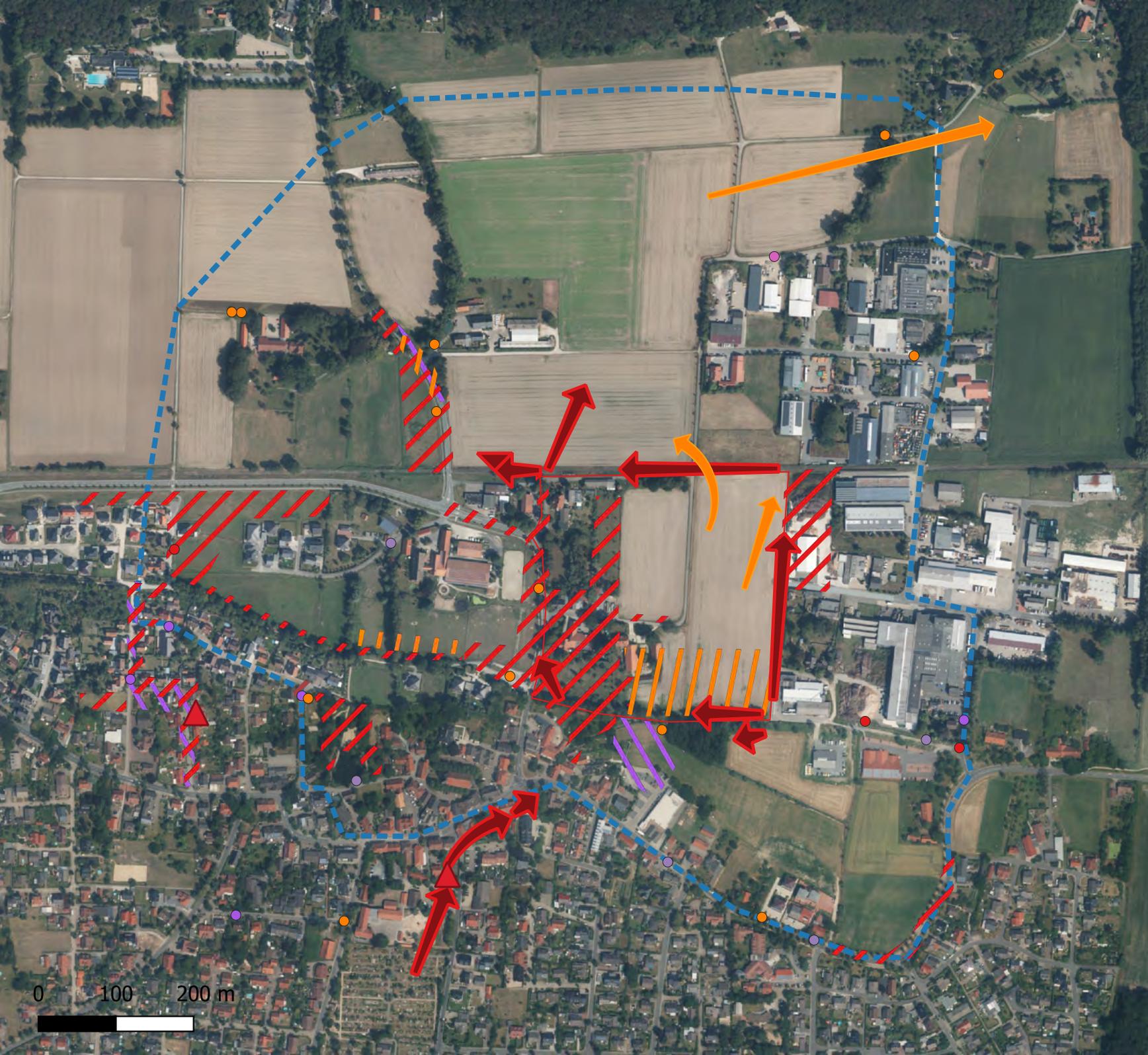
### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus"/>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3813"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Aufgrund der ermittelten jagdlichen Nutzung des UG ist bei einer Überplanung der Streuobstwiese nicht auszuschließen, dass ein essenzielles Jagdgebiet zerstört wird und eine nahe gelegene Wochenstube deshalb aufgegeben werden könnte. In dem genannten Fall ist daher zur Erreichung einer Planungssicherheit von einem „worst-case-Ansatz“ auszugehen."/>		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<input type="text" value="Im Falle der Überplanung der Streuobstwiese ist eine mindestens 0,8 ha große Fläche in räumlicher Nähe zum UG zu einer Hochstamm-Obstbaumwiese mit extensiver Beweidung zu entwickeln."/>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen § 44 (3) NatSchG zu erwarten. Eine Funktionskontrolle hat stattzufinden."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

**Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> diverse Arten der Gattung Myotis und/oder Plecotus		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3813"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es sind aufgrund der festgestellten Raumnutzung keine essenziellen Jagdgebiete oder Quartiere betroffen. Es werden mögliche Einzelquartiere zerstört.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Baumfällungen im Zeitraum 1. November bis 15. Februar		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen § 44 (1) NatSchG zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

Karte 1: Habitatnutzung der nyctaloiden Fledermausarten im UG



Quartiere

▲ Breitflügel-Fledermaus

Flugrouten

➔ Breitflügel-Fledermaus

➔ Großer Abendsegler

Einzelnachweise

● Breitflügel-Fledermaus

● Großer Abendsegler

● Kleinabendsegler

● Abendsegler ssp

● Nyctaloid

Jagdgebiete [50]

▨ Breitflügel-Fledermaus [13]

▨ Großer Abendsegler [3]

▨ Kleinabendsegler [3]

▨ Nyctaloid [1]

⬡ Grenze Untersuchungsgebiet

— Grenze Eingriffsgebiet

Kartenquelle: [wms.nrw.de/geobasis](http://wms.nrw.de/geobasis)

Dipl.-Biol. A. Roy



Karte 2: Habitatnutzung der Artengruppen Myotis und Plecotus im UG

Einzelnachweise

● Myotis/Plecotus

Jagdgebiete [50]

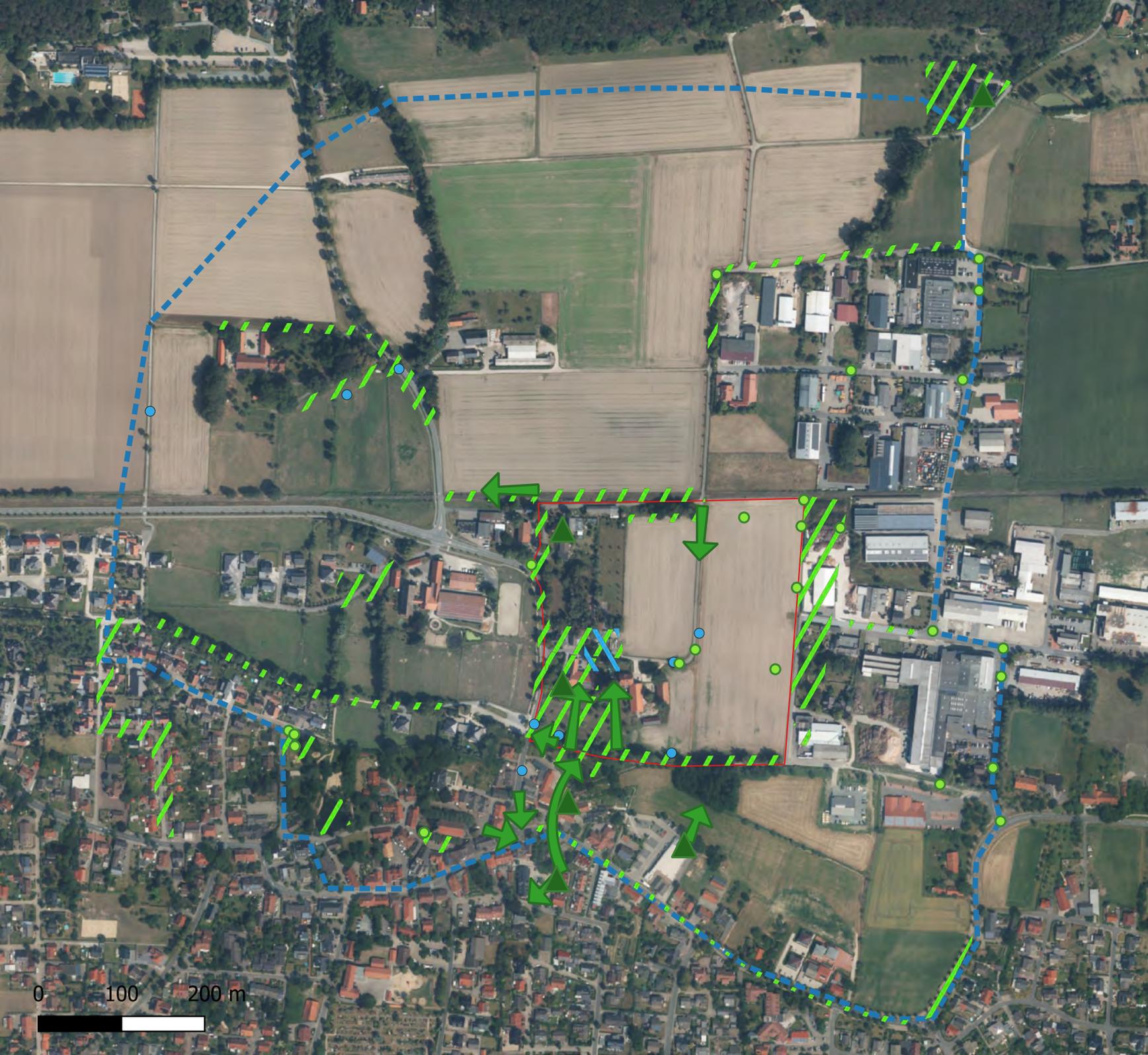
▬ Myotis/Plecotus [1]

▬ Wasserfledermaus [1]

▭ Grenze Untersuchungsgebiet

▬ Grenze Eingriffsgebiet

Kartenquelle: [wms.nrw.de/geobasis/](https://wms.nrw.de/geobasis/)



Karte 3: Habitatnutzung der pipistrellen Fledermausarten im UG

Quartiere

▲ Zwergfledermaus

Flugrouten

➔ Zwergfledermaus

Einzelnachweise

● Rauhautfledermaus

● Zwergfledermaus

Jagdgebiete [51]

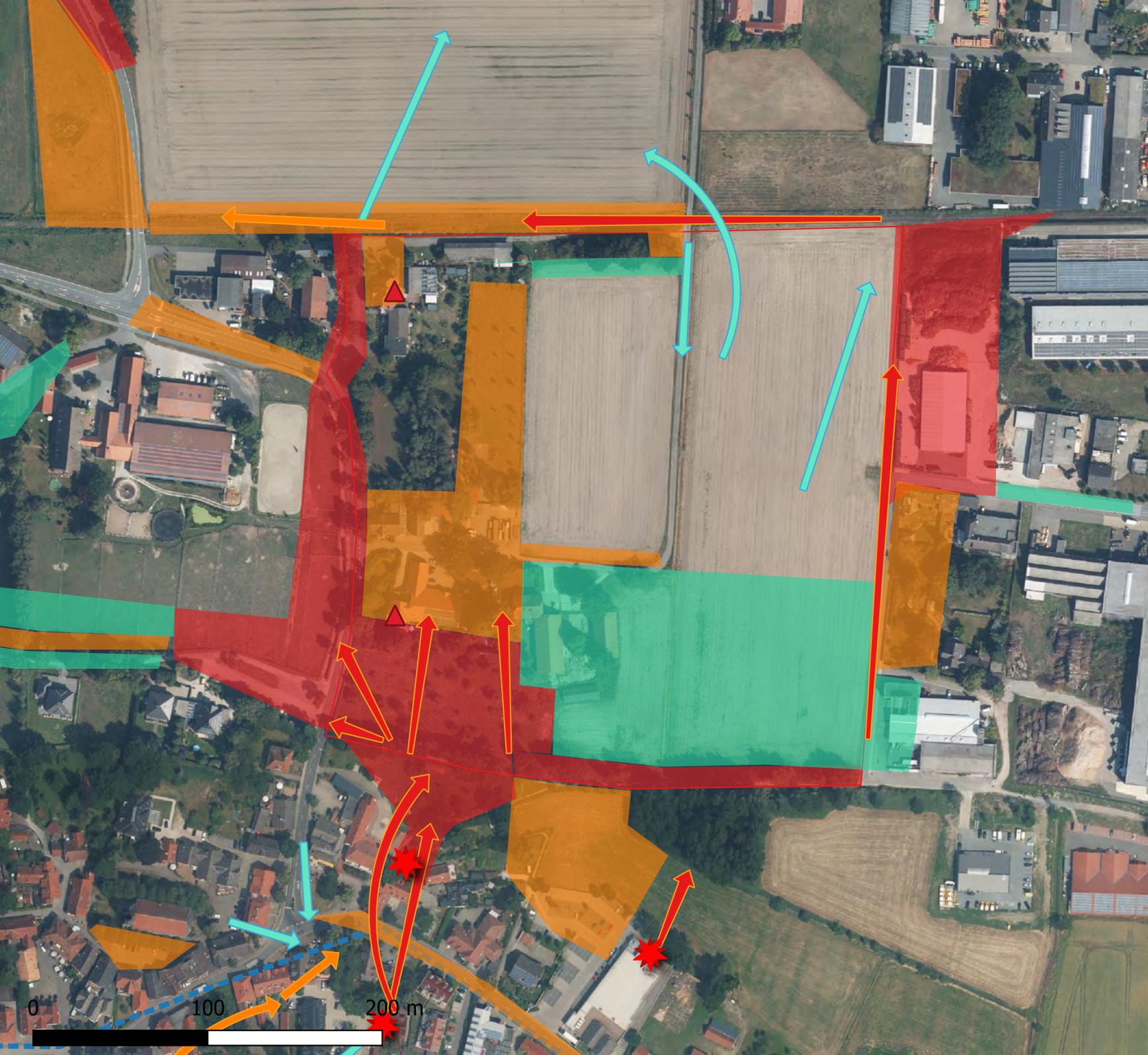
▨ Rauhautfledermaus [1]

▨ Zwergfledermaus [23]

▭ Grenze Untersuchungsgebiet

— Grenze Eingriffsgebiet

Kartenquelle: [wms.nrw.de/geobasis/](http://wms.nrw.de/geobasis/)



Karte 4: Bedeutung der Funktionsräume aller Fledermausarten im UG

Funktionsraum-Bedeutung Quartiere

-  hoch: Wochenstube
-  hoch: Einzelquartier

Funktionsraum-Bedeutung Flugrouten

-  gering
-  hoch
-  mittel

Funktionsraum-Bedeutung Jagdgebiete

-  gering
-  hoch
-  mittel
-  Grenze Untersuchungsgebiet
-  Grenze Eingriffsgebiet

Kartenquelle: [wms.nrw.de/geobasis/](http://wms.nrw.de/geobasis/)